



Bürgerinitiative Krumegg gegen die 380 kV- Steiermarkleitung im UVP-Verfahren

per Adresse Ing. Heinz-Christian Brünner
Krumegg 103, 8323 St. Marein bei Graz

Krumegg, am 17.10.2004

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA 13 A, Umweltrecht und Energiewesen

Herrn ORR Dr. Michael Wiespeiner

Landhausgasse 7
8010 Graz

GZ: FA 13A-43.10-1429/04- 1750

Stellungnahme zum UVG - Einwände in der mündlichen Verhandlung

Sehr geehrter Herr Dr. Wiespeiner!

Die Bürgerinitiative Krumegg erhebt gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 im laufenden UVP-Verfahren aufbauend auf den bisher erfolgten Stellungnahmen und Einwänden, und daher als Partei gemäß § 19 UVP-G 2000, folgende weitere

EINWÄNDE:

Grundsätzliches:

1. Wir weisen ausdrücklich nochmals daraufhin, dass uns eine ordnungsgemäße Vorbereitung, gemessen am enormen Umfang des gegenständlichen Projektes und vor allem in Anbetracht des enormen Umfanges des UVG und der Teilgutachten, nicht möglich war. Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 ist das UVG mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht bei der Behörde und in den Standortgemeinden aufzulegen. Am 14.09.2004 wurde die Auflage des UVG kundgemacht, und wurde die Auflagefrist von 23.09.2004 bis 22.10.2004

festgesetzt, also nur die Mindestauflagefrist. Schon dies erschwert aufgrund des Umfanges der Materie eine ausreichende Vorbereitung.

Gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde eine mündliche Verhandlung abzuhalten. Die mündliche Verhandlung in der Steiermark wurde in demselben Edikt von 18.10.2004 bis 20.10.2004 anberaumt.

Damit findet die mündliche Verhandlung in der Steiermark vor Ablauf der öffentlichen Auflagefrist statt.

§ 41 Abs. 2 AVG legt fest, dass die Verhandlung so anzuberaumen ist, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die vom UVP-G vorgesehene und von der Behörde festgesetzte Auflagefrist ist auch als Vorbereitungszeit der (betroffenen) Öffentlichkeit zu werten. Durch die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde diese Vorbereitungszeit verkürzt.

Wie verweisen nochmals auf unseren schriftlichen Antrag vom 12. Oktober 2004, und bekräftigen ihn.

Um aber unsere Parteienstellung zu wahren, bringen wir in der mündlichen Verhandlung jene Einwände vor, die wir bis zur gegenständlichen Verhandlung ausarbeiten konnten, und behalten wir uns das Recht vor, jene Einwände, die wir bis zum Ende der Auflagefrist bearbeiten hätten können, zu einem späteren Zeitpunkt fristgerecht einzubringen.

2. Wir halten fest, dass unserer Ansicht nach die Auflagefrist von 4 Wochen zwar den Buchstaben des UVP-G 2000 entsprechen, aber als Bearbeitungszeit für die umfangreiche Materie für uns Nichtfachleute extrem kurz bemessen ist, und wir Betroffenen diesen Umstand für als Verstoß gegen § 41 Abs. 2 AVG ansehen..

3. Wir verweisen zusätzlich auf die Einwände der Gemeindeinitiative, vertreten durch die Gemeinde Empersdorf, sowie auf die Einwände unserer Heimatgemeinde Krumegg mit den Stellungnahmen und Einwänden des Arch. DDI Dr. Helmut Hoffmann, welche unter anderem im Auftrag der Gemeinde Krumegg erstellt wurden.

Darüber hinaus bringen wir vor:

Interessenskonflikt beim Land Steiermark:

Die Verbund APG, die STEWEAG-STEAG und die BEWAG planen die Errichtung einer Hochspannungsleitung zwischen Zwaring-Pöls in der Steiermark und Rothenturm in Burgenland.

Das Land Steiermark ist zu 75% - 1 Aktie Eigentümer der Energie Steiermark Holding AG, kurz ESTAG; diese wiederum ist zu 65,43% Eigentümer der STEWEAG STEAG. Somit muss das Land Steiermark als Mehrheitseigentümer einer der drei Projektwerber massives Interesse an der geplanten Umsetzung des gegenständlichen Projektes haben.

Im Rahmen des UVP-Verfahrens gemäß § 12 UVP-G 2000 ist die zuständige Behörde die jeweils örtliche zuständige Landesregierung. Für das Projekt „Steiermarkleitung“ sind die UVP-Behörden die burgenländische und steiermärkische Landesregierung.

Ziel einer solchen UVP ist, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein zu prüfen und eine Bewertung durchzuführen, wie sich ein geplantes Projekt auf die Umweltmedien Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Sach- und Kulturgüter auswirken würde. In dieser Funktion müssen die weisungsgebundenen Organe der Landesverwaltung eine objektive Bearbeitung und Bewertung des gegenständlichen Projektes garantieren, und gegebenenfalls zum Schutze der betroffenen Menschen und Sachbereiche eventuell negative Aussagen zum Projekt treffen.

In diesem Zusammenhang weisen wir daher vehement auf den Interessenskonflikt des Landes Steiermark und auf den unserer Ansicht nach gegebenen Unvereinbarkeitstatbestand hin, da das Land Steiermark einerseits als Mehrheitseigentümer eines der drei Projektwerber die geplante 380 kV-Leitung befürworten muss, gleichzeitig aber als UVP-Behörde das UVP-G unparteilich anwenden muss.

Der Sachverhalt ist ein gewichtiger Grund die Unbefangenheit der weisungsgebundenen Behördenorgane in Zweifel zu ziehen (§ 7 AVG).

Steiermärkische Landesregierung ignoriert Beschluss des Steiermärkischen Landtages

In der 3. Sitzung der 14. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 19. Dezember 2000 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, kein Projekt zu genehmigen, bei dem das UVP-Gesetz 1994 umgangen worden ist,
2. den Beschluss des Landtages aus der letzten Gesetzgebungsperiode endlich umzusetzen und bei der EVA eine Studie in Auftrag zu geben, die Alternativen zur 380 KV Leitung untersucht,
3. an die Verbund AG heranzutreten und diese aufzufordern, alle Unterlagen offenzulegen, die zur Beurteilung der 380 KV Leitung nötig sind (wie Lastflusssituation, Stromlieferverträge und Vorverträge, Rentabilitätsberechnungen, etc.).

Bis heute wurde seitens der Steiermärkischen Landesregierung keine Alternativenstudie für die langfristige Sicherstellung einer ökologisch verträglichen Stromversorgung in Auftrag gegeben. Es handelt sich hier unserer Ansicht um einen weiteren Beweis dafür, dass die Landesregierung nicht unbefangen ist.

Fehlen einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Der Großteil der Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Gemeinden verwies auf die drohende Grundentwertung entlang der 380 kV-Freileitung.

Eine Abgeltung erfolgt nur für den Bereich 30 m beiderseits der Leitungsmittelpunkte. Viele Bürger fürchten zu Recht, dass auch die Grundstücke außerhalb des 30m-Bereiches einer massiven Entwertung unterliegen werden, für die keine Entschädigungen vorgesehen sind.

Einwände der BI und von Einzelpersonen betreffend diese Grundentwertung, welche außerhalb der Entschädigungszone liegt, sind in keinsten Weise von den Sachverständigen bearbeitet und beantwortet worden.

Auch die befürchteten Einnahmenverluste und Abwanderungen in der Gemeinde Krumegg sind darin mit aufzunehmen und zu bewerten.

Wir stellen daher den **Antrag**, die UVP-Behörde solle zur Bewertung der Steiermarkleitung als auch der Alternativen, eine

volkswirtschaftliche Studie in Auftrag geben, die unter Einbeziehung der gesamten Grundentwertung (inklusive jener Grundstücke, die außerhalb der Entschädigungszone liegen und durch das gegenständliche Projekt eine Entwertung erfahren) in den Standortgemeinden (bzw. bei Sichtkontakt auch der Nachbargemeinden) die verschiedenen Alternativen (Investitionen, Betrieb, etc.) vollständig beurteilt.

Fehlen der Antwort auf die Einwendung zum Thema Ethik

Gemäß §12 Abs. 4 UVP-Gesetz 2000 hat das UVG

1. die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 darzulegen,
2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 4 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können.

.....

Weder im UVG noch in einem Teilgutachten wurde auf die Einwendung der BI Krumegg zum Thema Ethik, welche wir durch ein Schreiben der Umweltbeauftragten der Diözese Graz-Seckau belegt haben, eingegangen. Wir sehen daher einen Verstoß gegen § 12 Abs. 4 UVP-Gesetz 2000 durch die UVP Behörde als gegeben an, und fordern die UVP Behörde auf, ehestens eine fachliche Auseinandersetzung mit unserer Einwendung durchzuführen, zumal Ethik eine anerkannte Wissenschaft ist, und es z.B. auf der Universität Graz ein Institut für Ethik und Gesellschaftslehre mit Prof. Leopold Neuhold als Vorstand, Institut für Ethik und Rechte in der Medizin an der Universität Wien oder Institut für Wirtschaftsethik an der Universität St. Gallen in der Schweiz. Außerdem gibt es zu diesem Thema bereits sehr viele Foren und Seminare, so z.B. „1. Österreichisches Dialogforum zum Thema Ethik und Unternehmen, Veranstalter Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftszentrum“. Diese Liste ließe sich noch weiter fortsetzen. Man sieht also, das das Thema Ethik, weil ein wesentliches Thema der heutigen Wertegesellschaft, auch eine Wissenschaftsdisziplin ist, und verweisen nochmals nachdrücklich auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 27.06.2004.

Einwände zum UVG:

Grundsätzliches:

Das UVG wurde aus 26 Teilgutachten von drei Koordinatoren zusammengestellt, wobei sehr auffällig ist, dass die Inhalte einiger Teilgutachten sehr stark gekürzt, bzw. nur für das Projekt positive Formulierungen übernommen wurden. Das zeigt sich insbesondere am Teilgutachten „Landschaftsschutz Steiermark“ von DI Kolb, in welchem der Amt sachverständige eindeutig auf Seite 23 des Gutachtens vom 15.07.2004 zum Schluss kommt, dass „...das geplante Vorhaben der 380 kV Steiermarkleitung in der vorliegenden Form hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als insgesamt nicht umweltverträglich gewertet werden muss.“

Das UVG spricht nur mehr davon „...das aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380 kV - Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden muss.“

Wir sind der Ansicht, dass es sich dabei um eine unzulässige und rechtswidrige Vorgehensweise handelt, insbesondere deswegen, weil das Gesamtgutachten UVG die Teilgutachten nicht abschwächen darf. Die Teilgutachten sind in ihren wesentlichen Inhalten und in ihrem Schluss im UVG wiederzugeben.

Wenn die drei Koordinatoren der Ansicht sind, dass einer der Sachverständigen nicht sachgerecht gearbeitet hat, dann müssten sie der Behörde die Bestellung eines neuen Sachverständigen vorschlagen, da sie ja keine Fachleute auf dem speziellen Sachgebiet sind. Jedenfalls sind sie aber verpflichtet, die wesentlichen Inhalte und den Schluss des Teilgutachtens wiederzugeben, und sie müssten ausreichend begründen, warum sie der Ansicht sind, dass das Gutachten nicht gesetzeskonform ist.

Weiters ist es unzulässig, dass die Koordinatoren sagen, in 25 von 26 Gutachten wird keine Umweltunverträglichkeit explizit festgehalten, in einem wird sie festgehalten, also wird für das gesamte Projekt aufgrund der Mehrzahl der positiven Gutachten das gesamte Projekt positiv bewertet.

Eine Abwägung der Ergebnisse der Teilgutachten oder die Abwägung des gegenständlichen Fachbereiches mit einem Anderen durch die Sachverständigen und Gutachter ist nicht Aufgabe des SV und daher unzulässig! Auch die Abwägung der Umwelteinflüsse und der wirtschaftlichen Interessen durch die SV und Gutachter ist unzulässig. Das ist die Aufgabe der Behörde! Die Sachverständigen müssen sich auf der Faktenebene bewegen, und nicht auf der Ebene der Interessensabwägung. Z.B. im Teilgutachten Nr. 22, Landschaftsschutz Burgenland.

Aus dem Gleichheitsgrundsatz und aus dem VwGH-G (§ 42 Abs. 2 Ziffer 3 lit.b) ergeben sich die Rechtsgrundsätze, das ein Sachverhalt

1. sachlich richtig und
2. vollständig

zu erheben ist.

Verantwortlich dafür ist der Verhandlungsleiter. Ein Instrument zur Ermittlung des Sachverhaltes ist das Sachverständigengutachten. Dazu wurden von der UVP Behörde Sachverständige beauftragt. Diese haben die Aufgabe mitzuhelfen, dass die beiden oben genannten Rechtsgrundsätze, welche im Übrigen die Basis für einen gesetzmäßigen Bescheid bilden, erreicht werden.

Dazu ist den Sachverständigen auch ausreichend Zeit zu gewähren. Wenn nun der Sachverständige für „Örtliche Raumplanung Steiermark“ auf Seite 4 2. Absatz seines Gutachtens schreibt, dass „... damit ein später Einstieg in ein bereits laufendes Verfahren erfolgte, und für die gezielte Bearbeitung des umfangreichen Materials nur eine vergleichsweise kurze Zeitspanne zur Verfügung stand“, so sind wir der Ansicht, dass die beiden oben genannten Rechtsgrundsätze mit großer Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden konnten.

Ganz generell sind wir der Ansicht, das das UVG zum äußeren Zeichen der Zustimmung aller Teilsachverständigen auch von allen diesen zu unterfertigen ist, und nicht nur durch die drei Koordinatoren. Nur dann ist gewährleistet, das so wie im „Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) des BMLF (GZ 11 4751/4-I/1U/2001 vom 30. Mai 2001) – Seite 38 - gefordert, der sichtbare Nachweis für die Betroffenen dafür erbracht ist, „... dass ein integratives Gesamtgutachten erstellt wurde, das von allen beteiligten Gutachtern inhaltlich mitgetragen wird.“

Der vielfach durchgeführte Vergleich der Freileitung mit der technischen Alternative „Erdkabel“ ist insofern wissenschaftlich nicht ordnungsgemäß gemacht worden, da das Erdkabel auf der gleichen Trasse, wie die Freileitung verglichen wurde. Technisch, wirtschaftlich und aus Sicht der Umwelt müsste bzw. könnte aber das Erdkabel auf einer gänzlich anderen Trasse, z.B. entlang der TAG Loop II und III verlegt werden. Daher sind unserer Ansicht nach alle Aussagen im Zusammenhang mit der Erdkabelvariante nicht aussagekräftig und nicht nachvollziehbar, und ist dadurch dem Erfordernis, in der Umweltverträglichkeitserklärung Alternativen auszuweisen und zu beschreiben (§ 6 UVP-G 2000) nicht entsprochen.

Im gegenständlichen Projekt besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Eingriffes in die privaten Rechte, daher sind im UVP-Verfahren die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der Standort- oder Trassenvarianten zu prüfen. Es konnte keine Trassenvariante „Erdkabel“ geprüft werden, da dafür keine realistische Trasse von den Projektwerbern ins Auge gefasst wurde, bzw. findet sich in der UVE keine ernstzunehmende Auseinandersetzung mit der Trassenvariante „Erdkabel“. Bei der Trassenvariante Erdkabel ginge es im Übrigen nicht nur um eine Verkabelung auf der gesamten Länge der Leitung, sondern auch um Teilverkabelungen in für die Umwelt besonders sensiblen Streckenabschnitten.

Festzuhalten ist, dass wegen der mangelhaften Darstellung von Alternativen nicht nur dem § 6 sondern auch § 1 Abs. 1 Ziffer 4 UVP-G 2000 nicht entsprochen wurde.

Zu Punkt 4.1.1.1. des UVG, optische Störungen:

Die Koordinatoren sprechen von „geringen optischen Störungen...“ dort wo die Trasse im Wald verläuft. Dieser Einschätzung wird für den betroffenen Kesselgraben¹ im Gemeindegebiet von Krumegg auf das entschiedenste widersprochen. Man kann in diesem konkreten Fall nicht von geringen optischen Störungen sprechen, wenn auf der Gemeindestraße auf einer Länge von hunderten Metern genau in diesen Graben geblickt wird, und dieser dann mit den in diesem Bereich ca. 45 bis 60 m hohen Masten belastet ist.

Auch der nächsten Aussage, dass ein Erdkabel als größere Bedrohung angesehen werden könnte, da empfindliche Personen den Abstand dazu nicht selber regulieren können, muss entschieden widersprochen werden. Erstens ist in Wien bei der Verlegung eines 400 kV Erdkabels im Gehweg bzw. im Kfz Parkstreifen die Behörde nicht dieser Ansicht. Und zweitens ist es Aufgabe der Sachverständigen Fakten aufzuzeigen und nicht Mutmaßungen anzustellen!

Zu Punkt 4.1.1.2. Elektromagnetische Felder:

Gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 ist „...die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, ...“

Wenn nun die Gesundheitsgefährdung nur „...mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann ...“, so ist die in § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a)

¹ Beilage: Foto Kesselgraben

UVP-G 2000 geforderte Nichtgefährdung von Leben und Gesundheit nicht gänzlich gewährleistet. Daher ist auf aufgrund des Vorsorgeprinzips auf Basis § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Zu Punkt 4.1.4. Verkehr:

Wurden die im UVG genannten Zahlen vom Sachverständigen nachgerechnet und überprüft, oder 1:1 aus der UVE, Fachbereich D, Seite 49 übernommen?

Zu Punkt 4.2.2. Wildtiere:

Im 2. Absatz auf Seite 42 wird davon gesprochen, dass „für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden jagdbaren Vögel das Vogelschlagrisiko durch Sichtbarmachung der Leitung in den gefährdeten Bereichen wesentlich gemildert wird.“ Es wird aber im UVG und dem Teilgutachten nie genau gesagt, wie diese Sichtbarmachung aussieht. Eine Sichtbarmachung der Leiterseile steht aber sicher in krassem Widerspruch zu den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Ortsbildes. Da die Sichtbarmachung nicht definiert ist, konnten die anderen Fachbereiche auch nicht auf diese Wechselwirkungen eingehen.

Zu Punkt 4.3. Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen:

Auf Seite 43 2. Absatz sprechen die Koordinatoren davon, dass „... eine direkte Auswirkung der Freileitung (am Beispiel der Hochspannungsleitung im Burgenland) aber nicht nachzuweisen ist. Aus diesem Grund ist nicht anzunehmen, dass die Steiermarkleitung in Zukunft Einflüsse durch elektromagnetische Felder auf die Artenzusammensetzung von überspanntem Grünland haben wird.“

Die Bestanddauer der Burgenlandleitung ist viel zu kurz, um eine derartige Aussage treffen zu können! Außerdem ist es, wie schon einmal erwähnt, Aufgabe der Sachverständigen Fakten zu bearbeiten, und nicht Annahmen ohne fundierte Basis zu treffen!

Zu Punkt 4.4.2. Steiermark:

Im 4. Absatz auf Seite 46 ist folgendes zu lesen:

„... Nachteilige Auswirkungen durch Vogelschlag vor allem bei Großvogelarten und solchen die als Zugvögel größere Räume beanspruchen bzw. brauchen sind zu befürchten und zu erwarten. ... Das Vorhaben ist daher nur bedingt verträglich da erst durch Maßnahmen während der Bau- und Betriebszeit die Eingriffe in die Vogelwelt verringert werden können. Eine Resterheblichkeit bleibt aber bestehen, die jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen, wie sie ebenfalls im Projekt vorgesehen sind, zumindest flächenmäßig kompensiert werden kann. Durch diesen Ausgleich in Form von Biotopgestaltungen können die Lebensbedingungen der Vogelwelt im Gesamttraum im Laufe der Jahre soweit verbessert werden, dass eine Verträglichkeit eintritt.“

Hier tritt die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes erst „...im Laufe der Jahre ein ...“, daraus resultiert, dass die Steiermarkleitung wenigstens einige Jahre lang in Bezug auf das Schutzgut Großvögel unverträglich ist! Eine derartige Situation ist unzulässig!

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Zu Punkt 4.5. Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden:

Auf Seite 47 ist die Rede davon, dass „... bei einer Reparatur bzw. Ersatz von Seilen keine Auswirkung auf Boden und landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten sind.“ Es werden sicher wieder Baufahrzeuge und schwere Maschinen für die Reparatur notwendig sein, somit ergibt sich eine Auswirkung auf Boden und landwirtschaftliche Nutzung wie in der Bauphase. Das UVG ist hier unglaublich!

Schwefelhexafluorid (SF₆) ist laut UVG Seite 48 für Boden und Landwirtschaft kein Schadstoff. Wie schaut das für den Menschen aus? Darüber findet sich keine Aussage im UVG.

Zu Punkt 4.9.2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, Steiermark:

Im Teilgutachten „Landschaftsschutz Steiermark“ von DI Kolb, kommt der Amt sachverständige eindeutig auf Seite 23 des Gutachtens vom 15.07.2004 zum Schluss, dass „...das geplante

Vorhaben der 380 kV Steiermarkleitung in der vorliegenden Form hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als insgesamt nicht umweltverträglich gewertet werden muss.“

Das UVG spricht nur mehr davon „...das aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380 kV - Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden muss.“

Wir sind der Ansicht, dass es sich dabei um eine unzulässige und rechtswidrige Vorgehensweise handelt, insbesondere deswegen, weil das Gesamtgutachten UVG die Teilgutachten nicht abschwächen darf. Die Teilgutachten sind in ihren wesentlichen Inhalten und in ihrem Schluss im UVG wiederzugeben.

Weitere Ausführungen dazu siehe im Punkt Grundsätzliches!

Zu Punkt 5.2.1.1. Themenbereich Mensch, Auswirkungen durch elektromagnetische Felder:

Seite 86, 3. Absatz: „Zur Darstellung des elektrischen und magnetischen Feldes durften in den Projektunterlagen nicht nur die Berechnungen der Konsenswerberin herangezogen werden. Diese Berechnungen und die daraus erstellten Diagramme waren von einer unabhängigen Gutachterstelle (Technische Universität Wien, Institut für Grundlagen und Theoretische Elektrotechnik) zu kontrollieren und zu bestätigen. Diese Werte sind aus der Sicht des Amt sachverständigen für Elektrotechnik nachvollziehbar und wurden durch Vergleichsmessungen an bestehenden Leitungen bestätigt. Es wird prinzipiell daher von deren Richtigkeit ausgegangen.“

Im Teilgutachten des ASV Krenn sind diese Aussagen nicht zu finden. Auch hier haben die Koordinatoren nicht das Teilgutachten wiedergegeben! Auch hier erheben wir den Vorwurf der unzulässigen und gesetzwidrigen Erstellung des UVG durch die Koordinatoren.

Weiters hat der Amt sachverständige unserer Meinung nach die Aussagen der UVE nachvollziehbar zu prüfen. Das Teilgutachten enthält aber über weite Teile lediglich eine Projektsbeschreibung, was auf Seite 1 ja auch klar niedergeschrieben ist.

Es wird immer von einer 380 kV Leitung gesprochen. Unserer Information nach, gibt es aber seit dem 1996 diese Spannung nicht mehr, sondern vielmehr sind es heute 400 kV. Wir vermuten daher, dass der elektrotechnische Amt sachverständige mit Wissensstand 1996 sein Gutachten erstellt hat. Das stellt einen krassen Widerspruch zu § 12 Abs. 4 Ziffer 1 UVP-Gesetz 2000, der besagt, dass das Vorhaben nach dem Stand der Technik zu überprüfen ist.

Auf der Seite 90 im 3. Absatz wird davon gesprochen, dass es wissenschaftlich anerkannt ist, dass elektromagnetische Felder (einschließlich 50 Hz-Felder) möglicherweise krebsfördernd sind, wobei für Kinderleukämie eine begrenzte Evidenz besteht. Das bedeutet, dass die Forderung des Gesetzgebers in §17 Abs. 2 UVP-G 2000 unter Ziffer 1 lit. a nicht erfüllt wird. Daher ist dem gegenständlichen Projekt die Umweltunverträglichkeit zu attestieren, und damit der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen. Auf Seite 92 wird von den Gutachtern wörtlich von „Wissenslücken“ und „Restrisiken“ gesprochen, sodass die Forderung nach Abweisung aufgrund § 17 Abs. 2 Ziffer 1 lit. a gerechtfertigt erscheint.

Auf der Seite 90 sprechen die Koordinatoren einmal davon, dass „... die Ionisation von Staubteilchen in der Luft in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen ebenso wie die Bildung von freien Radikalen möglich ist.“ Ein anderes Mal handelt es sich „bei den elektromagnetischen Feldern der 380 kV-Leitung um nicht ionisierende Strahlung.“ Das stellt einen Widerspruch dar!

Auf Seite 95 4. Absatz werden von den Koordinatoren unreflektiert und ungeprüft Aussagen der UVE übernommen. Es ist allgemein bekannt, dass die Datenleitungen nicht nur zum innerbetrieblichen Datentransfer benützt werden, sondern als Überland-Datenleitungen teuer vermietet werden!

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Zu Punkt 5.2.2. Themenbereich Mensch, Landwirtschaft:

Die Wertminderung, die zweifellos auch in Bereichen eintritt, die nicht vom Projektwerber entschädigt werden wird, wurde in keinem der Teilgutachten auch nur in einem Wort erwähnt. Somit wurden hunderte Einwände nicht vollständig beantwortet. Wir stellen daher den Antrag, die Behörde möge eine volkswirtschaftliche Überprüfung der Nullvariante, der Freileitung, einer gänzlichen Erdverkabelung und einer Teilverkabelung unter Berücksichtigung aller volkswirtschaftlichen Faktoren vor der Entscheidungsfindung beauftragen.

Da auch hier eine Gefährdung des Schutzgutes nur „...mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann...“, so ist die in § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 geforderte Nichtgefährdung von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten der Nachbarn/Nachbarinnen nicht gänzlich gewährleistet. Daher ist auf aufgrund des Vorsorgeprinzips auf Basis § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Auf Seite 109 wird von einer Durchführung von vegetationskundlichen Erhebungen gesprochen. Von wem wurden diese durchgeführt?

Auf Seite 111 heißt es „Untersuchungen haben gezeigt, dass in einem Variantenvergleich die Beschichtung mit RAL 6003 den Schwermetallaustrag auf ein unerhebliches Ausmaß reduziert.“ Von wem wurden diese Untersuchungen durchgeführt?

Zu den Ausführungen auf Seite 116 2. Absatz wird entgegnet, dass ein max. 4-5 m hoher Baum, nicht einem Baum mit 30 m und mehr gleichgesetzt werden kann. Insofern ist die Aussage des UVG unrichtig. Der **ursprüngliche Zustand** des **Waldes** kann mit den Aufforstungen und dem systembedingten Schlägern von Bäumen, die zu nahe an die Leiterseile wachsen **nicht wiederhergestellt werden!!**

Im dritten Absatz fehlt für die Behauptung „dass derartige Beeinträchtigungen allenfalls punktuell unmittelbar unter der Leitungstrasse durch optische und akustische Störungen auftreten können, und als gering anzusehen sind“ der wissenschaftlich fundierte Nachweis.

Im 5. Absatz wird von umfangreichen Dauerrodungen für eine Erdkabelvariante gesprochen. Dem ist entgegen zu halten, dass das Erdkabel entlang der OMV und Adria-Wien Gaspipelines TAG Loop II und Loop III verlegt werden kann, und sich daher die Auswirkungen nicht in der dargestellten Größe bewegen.

Zu Punkt 5.2.4. Themenbereich Mensch, Verkehr:

Im zweiten Absatz sagt das UVG „Die in vielen Fällen erforderlichen Gestattungen und Vereinbarungen über Straßen- und Wegbenützung bzw. die Errichtung neuer Zufahrten

können sinnvoller Weise erst nach einer behördlichen Genehmigung der Stützenstandorte durchgeführt werden.“ Hier wurde die gutachterliche Unbefangenheit neuerlich missachtet. Es ist nicht Aufgabe der Gutachter einen Mangel der UVE zu rechtfertigen. Vielmehr haben die Gutachter die Aufgabe, auch diese Beeinflussung der Umwelt in die Stellungnahmen einzuarbeiten. Dies wurde jedoch sowohl vom Projektwerber als auch von den Gutachtern unterlassen, da im Einzelfall, abhängig davon ob eine Zufahrt oder doch Hubschrauberflüge erforderlich sein werden, die Ausgangsdaten für die Bearbeitung der verschiedenen Fachbereiche sich verändern. Auf diese Unsicherheit in der Bauphase ist in keinem Gutachten eingegangen worden!

Auch die notwendigen LKW Fahrten für die Holzbringung sind der Bauphase zuzurechnen, auch wenn sie zeitversetzt stattfinden. Daher ist das Gutachten in diesem Fachbereich unvollständig!

Zu Punkt 5.3. Themenbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Zum Themenbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume fehlen die Aussagen zur Steiermark gänzlich! Daher ist das Gutachten auch in diesem Fachbereich unvollständig!

Zu Punkt 5.9.3. Örtliche Raumplanung:

Seite 162, 3. Punkt:

„Die Demontage bestehender Leitungen kann daher insbesondere in vorbelasteten Räumen neu hinzukommende Belastungen kompensieren. Das UVP-Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ beschreibt als Grundlage für die Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen das jeweilige Entlastungspotential.“ In der UVE, im UVG und den entsprechenden Teilgutachten wird mehrfach auf die positive Wirkung der Entlastungsmaßnahme „Demontage“ hingewiesen, um hohe Beeinträchtigungen zu kompensieren. Diese Kompensationswirkung kann aber maximal in jenen Teilräumen erfolgen, in denen die Leitung demontiert wird. Die Argumentation, dass es dadurch generell zu einer Verbesserung der Wirkung der Steiermarkleitung kommt, ist unzulässig! Vor allem die sehr starke Wirkung der Freileitung im Bereich Krumegg – Querung der Landesstrasse – kann durch die Demontage der 110 kV Leitungen nicht kompensiert werden. Dieser Eindruck wird aber mehrfach durch die vorliegenden Gutachten erweckt.

Auf Seite 165 wird im 5. Punkt, sowie in weiteren Stellungnahmen und Gutachten, von Visualisierung gesprochen. Stand der Technik ist, dass im Bereich der Errichtung von Großbauvorhaben (hier im speziellen Straßenbau) die Visualisierung mittels professioneller

Fotomontagen erfolgt. Das Steigenlassen von Wetterballonen ist eine gänzlich unbrauchbare Methode die Auswirkungen eines derartigen Projektes darzustellen. Die Breite der Leitungstrasse und die Wirkung der Linieninfrastruktur in ihrer Länge kann damit keinesfalls visualisiert werden. Auch die Nachvollziehbarkeit für die Beteiligten ist damit nicht gewährleistet. Die Gutachter haben daher in diesem Fall nicht nach dem Stand der Technik gearbeitet.^{2,3}

Wir stellen daher den **Antrag**, die Behörde solle vor der Entscheidungsfindung zur Abschätzung der optischen Auswirkungen, vor allem in den sensiblen Bereichen, die Visualisierung der Leitungstrasse gemäß den Plänen der Projektwerber mittels professioneller Fotomontagen und Computersimulationen beauftragen.

Zu Punkt 6.9. Auflagenvorschläge Luffahrt:

Inwieweit wurden die Auflagenvorschläge Luffahrt (orangerote Kugel mit 60 cm Durchmesser) durch die Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche (z.B. Naturschutz, Landschaftsbild, Großvögel) in ihre Gutachten eingearbeitet?

Zu Punkt 6.12. Auflagenvorschläge Biotop und Ökosysteme:

Es fällt schwer zu glauben, das ein derartiger Unterschied in den Auflagen für das Burgenland und die Steiermark besteht. Warum gibt es seitens des Gutachters DI Fasching nur so wenige Auflagen für den weitaus größeren Leitungsteil?

Zu Punkt 6.13.2. Auflagenvorschläge Wasserbau:

Was haben die Auflagenvorschläge 13.2.2. bis 13.2.8. mit dem Fachbereich Wasserbau zu tun?

Zu Punkt 6.16. Auflagenvorschläge Landschaftsschutz:

² Beilage: Fotomontage 6. Donauquerung

³ Beilage: eigene Fotomontage Leitung in Krumegg_1 und 2

Stellungnahme zum UVG & in der mündlichen Verhandlung der BI Krumegg

Wo sind die Auflagenvorschläge Landschaftsschutz für die Steiermark? Warum wurde im UVG die Auflagenvorschläge „...umweltverträglich ist eine Verkabelung...“ nicht aufgenommen?

Siehe dazu auch die Ausführungen unter Grundsätzliches!

Zu Punkt 7.1. Unterbleiben des Vorhabens:

5. Absatz: „So wäre z.B. während des Hochwassers im Jahr 2002 das Funktionieren der Elektrizitätsversorgung in weiten Teilen Österreichs ohne Lieferungen aus dem Ausland ernsthaft gefährdet gewesen.“

Welcher Sachverständige hat diese Aussage getätigt? Wurde diese Aussage der Verbund APG vom Sachverständigen überprüft? Wo ist der entsprechende Nachweis?

Sollte diese Aussage vom Sachverständigen nicht überprüft worden sein, so steht sie unzulässigerweise im UVG!

Zu Punkt 7.2. Trassenvarianten:

Seite 205, 4. Absatz:

Welcher Sachverständige hat warum wie gewichtet, um zur Aussage zu kommen: „Sämtliche Änderungen in der Trassenführung wurden mit obigen Bewertungskriterien verglichen. Dieser Vergleich ergab, dass sich diese Abweichungen bezüglich einzelner Bewertungskriterien von der „Joanneumtrasse“ zwar oft unterscheiden, dies sich jedoch nur auf schwach gewichtete Bewertungskriterien auswirkt. Auf die Gesamtbewertung haben diese geringfügigen Änderungen des Trassenverlaufs keine Auswirkungen. Zusammenfassend wurde daher festgestellt, dass die eingereichte Trassenvariante dieselbe Eignung für den Bau einer Freileitung aufweist wie die „Joanneumtrasse“. Für uns ist das nicht nachvollziehbar!

Auf Seite 207 heißt es:

„Um der Zielsetzung einer vorausschauenden Planung zu entsprechen, ist daher Vorsorge zu treffen, dass diese eingeschlagene Entwicklungsmöglichkeit auch umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund erscheint es empfehlenswert, für die besonders konfliktreichen Abschnitte alternative Trassierungslösungen (Verlauf, Maststandorte) zu überprüfen (z.B. in Krumegg durch Abrücken vom Ortsgebiet bzw. der exponierten Kuppe, in St. Marein Verlagerung des Maststandortes in den Waldbereich nach Süden).“ In der ergänzenden Stellungnahme wurde festgestellt, dass keine alternative Trassierungslösung wirklich eine Verbesserung bringt. Das darf unter keinen Umständen dazuführen, dass die Bevölkerung von Krumegg einen derartig negativen Eingriff in die Umwelt ohne weitere Suche nach Alternativen hinnehmen muss,

insbesondere dann nicht, wenn die sehr erhebliche Wirkung der Freileitung in diesem Bereich durch eine Verkabelung stark minimiert werden kann.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

In eventu wird **beantragt**, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

Zu Punkt 7.3. Technische Alternativen:

Auf Seite 209 findet sich folgende Aussage: „Aus **medizinischer Sicht** ist festzustellen, dass bei erdverlegten Kabelleitungen zwar das elektrische Feld durch das Erdreich vollständig abgeschirmt wird, nicht jedoch das Magnetfeld. In der Literatur (JAHN, 1983) wird gefordert, dass Magnetfelder durch Erdkabel (welche für den Passanten und Herzschrittmacherträger unsichtbar sind) mit Warnhinweisen gekennzeichnet sein müssen, wenn sie mehr als 15 μ T betragen. Hochspannungsleitungen haben gegenüber Erdkabeln den Vorteil, sichtbar zu sein, so dass ein Träger eines Implantates mit hoher Stömpfindlichkeit bei 50 Hz, der vom behandelnden Arzt entsprechend geschult sein sollte, die Gefahr erkennen und somit meiden kann.“

Wie kann dann die wienstrom ein 400 kV Hochspannungskabel im Raum Wien neben der Strasse im Bereich eines Gehweges bzw. Parkstreifens für Kfz verlegen?⁴ Werden dort auch alle paar Meter Hinweisschilder angebracht, oder ist es nicht so, dass die Verlegung eines 400 kV Kabels unter der Erde entweder keine gesundheitlichen Risiken in sich birgt, oder es bereits technische Möglichkeiten der Abschirmung gibt?

Im 3. Absatz wird von einer Gesamtrondungsfläche für das Erdkabel von 225 bis 270 ha bei einer Breite von 30 m für die gesamte Leitung ausgegangen. Das sind definitiv unrichtige Zahlen! Erstens würde eine Verkabelung/Teilverkabelung sicher nicht auf der gleichen Trasse

⁴ Beilage: Foto 400 kV Kabelverlegung Wien

möglich sein und realisiert werden. Es empfiehlt sich entlang der TAG Loop II und III zu gehen. Zweitens selbst wenn die gleiche Trasse verwendet werden würde, schaut die **Rechnung mit den richtigen Daten** so aus:

Gemäß UVG Punkt 4.1.3.2., Seite 33 sieht das eingereichte Vorhaben der Steiermarkleitung von der rund 81 km langen Leitungstrasse in unserem Bundesland 44,9 km auf Waldflächen vor. Das wäre ein Anteil von 55,4 %.

30 m Breite x 44.900 m Länge = 134,7000 ha Gesamtrondungsfläche.

In diesem Zusammenhang verstehen wir weder den Sachverständigen noch die drei Koordinatoren, da wir Normalbürger schon erwarten können, dass sachkundige Personen eine derartige Rechnung mit den richtigen Basisdaten machen!

Zu Punkt 8.2.1. Örtliche Raumplanung:

3. Absatz: Die Abgeltung im 30 m Schutzbereich der Leitung kann in keinem Fall als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden, da der Einfluss des gegenständlichen Projektes nicht nur auf diese 30 m Schutzzone stark negativ wirkt. Für die anderen Flächen gibt es daher eine starke Beeinträchtigung und sehr wahrscheinlich einen hohen wirtschaftlichen Schaden, aber keine wirtschaftliche Abgeltung. Weiters kann eine finanzielle Abgeltung in keinsten Weise ein Ausgleich für über 120 Jahre dauernde massive Eingriffe in die Landschaft und unsere Umwelt sein!!

Die Demontage von 110 kV Freileitungen kann nur in jenen Bereichen wirken, wo sie auch demontiert werden. Eine Kumulierung auf andere Teilräume oder gar die gesamte Strecke ist unzulässig, und beschönigt die negativen Auswirkungen in den anderen Teilbereichen.

Im Bereich der Gemeinde Krumegg wird durch das UVG und die entsprechenden Teilgutachten eine hohe Gesamtbelastung mit punktuell sehr hohen Belastungsspitzen festgestellt. An Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa die Verkabelung, die für weniger bzw. gleich stark belastete Teilräumen vorgeschlagen wird, ist für Krumegg aber nicht gedacht. Das können wir im Namen der über 800 Unterzeichner der BI Krumegg nicht akzeptieren.

Wir **beantragen** daher, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

Zu Punkt 8.2.8. Überörtliche Raumplanung:

Seite 220:

Die konkreten lokalen Konfliktpunkte zwischen dem gegenständlichen Projekt und dem Programm „Hügelland östlich von Graz“ werden durch die Gutachter bestätigt.

„Aus dem Projekt „Steiermarkleitung“ ergibt sich einerseits ein genereller großräumiger Konflikt, der durch den Trassenverlauf in diesem Landschaftsraum ausgelöst wird und die Qualität und Erlebbarkeit für die Besucher der „Genusregion“ beeinträchtigt, andererseits konkrete lokale Konfliktpunkte durch Überspannungen von Riedellagen, in denen die Maststandorte in sehr sensiblen Räumen in Krumegg und St. Marein besonders deutlich in Erscheinung treten.“ Vor allem im Bereich der Trassenquerung mit der Landesstrasse und beim Wasserhochbehälter der Gemeinde Krumegg beim Anwesen Adlmann verliert die Gemeinde einen ideal geeigneten Ort für Genussfeste, wie z.B. im Mai 2004 das „mOSTwärts-Frühlingsfest“⁵

Weiter heißt es „Diese Bereiche der Kulturlandschaft mit den darin liegenden Ortsgebieten stellen den Kernbereich des bestehenden, aber vor allem weiter zu entwickelnden Angebotes dieser LEADER+ - Aktionsgruppe dar. Der Konflikt der großräumigen Wahrnehmbarkeit wird dadurch gemildert, dass die Trassenführung so weit wie möglich in den Gräben (Kesselgraben, Dornegggraben) „versteckt“ wird, wodurch die Konflikte im Bereich der Querung der Riedellagen jedoch nicht bereinigt werden können. Festgestellt wird dazu, dass es sich hierbei jedenfalls um eine wesentliche Beeinträchtigung der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten handelt, ... Für diese Teilregion der Oststeiermark ist die vorgesehene Entwicklung im Wesentlichen die einzige Regionalentwicklungsoption und ist als nachhaltige Nutzung der Ressource Landschafts- und Naturraum zu anzusehen. Anderwärtige Entwicklungsmöglichkeiten, wie industriell-gewerbliche Ansiedelungen oder Intensivtourismus sind von den räumlichen Voraussetzungen her nicht möglich. Um der Zielsetzung einer vorausschauenden Planung zu entsprechen ist daher Vorsorge zu treffen, dass diese eingeschlagene Entwicklungsmöglichkeit auch umgesetzt werden kann. ...“

Aufgrund dieser Expertise darf das gegenständliche Projekt daher aus unserer Sicht nicht in der geplanten Form in Krumegg verwirklicht werden.

Es darf unserer Region und im speziellen unserer Gemeinde die einzige zukunftsorientierte Entwicklungsmöglichkeit nicht genommen werden.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen im Gemeindegebiet von Krumegg zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften,

⁵ Beilage Fotos mOSTwärtsfest_1 bis 5

Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

In eventu wird **beantragt**, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

Zu Punkt 10. Gesamtbewertung:

Dem Vorwurf der Koordinatoren, dass „die meisten Konflikte mit Siedlungsbeständen daher auch indirekt den Gemeinden durch eine verfehlte örtliche Raumplanung in den letzten Jahrzehnten anzulasten sind“ wird auf das schärfste zurückgewiesen. Es ist eine Anmaßung der Koordinatoren eine derartige Globalbeschuldigung ohne Kenntnis der historischen Entwicklung auszusprechen, und liegt eine derartige Wertung auch nicht in deren Aufgabengebiet. Vor allem im Trassenbereich unserer Gemeinde stehen viele Häuser bereits seit vielen Jahrzehnten. Auch ist es für Gemeinden, wie die Gemeinde Krumegg, undenkbar, mit Baulandausweisungen im Bereich von bereits bestehenden Siedlungsräumen restriktiv umzugehen, da sonst eine große Anzahl von vor allem jungen Familien die Gemeinde verlassen würde, was zu starken Problemen im Gemeindeleben sowie bei den Gemeindefinanzen führen würde, außerdem bedürfen alle Akte der örtlichen Raumplanung der Genehmigung durch die Landesregierung.

Seite 231 oben:

„Bei der Beurteilung 380 kV - Steiermarkleitung sind also gegenläufige Interessen nicht etwa in der Weise abzuwägen, dass einander volkswirtschaftliche und umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens gegenüberstehen. Vielmehr sind erhebliche positive und negative Umweltauswirkungen gegeneinander abzuwägen. Diesbezüglich wird im Umweltverträglichkeitsgutachten ausgeführt, dass vielfältige erheblich positive Auswirkungen regionaler und überregionaler Natur gegenüber erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die ausschließlich auf lokaler Ebene eintreten werden, überwiegen und letztere (mangels Alternativen) daher hinzunehmen sind.“

Erstens gibt es unserer Ansicht nach Alternativen, die aber anscheinend nicht genehm sind, und daher nicht ernsthaft dargestellt bzw. geprüft worden sind. Zweitens widersprechen wir der These, dass nachteilige Auswirkungen auf lokaler Ebene hinzunehmen sind, wenn positive Auswirkungen auf regionaler und überregionaler Ebene dem gegenüberstehen.

Stellungnahme zum UVG & in der mündlichen Verhandlung der BI Krumegg

Wir glauben nicht, dass in der österreichischen Rechtsordnung der Boden geschaffen wurde, dass der Zweck die Mittel heiligt!

Aufgrund der Beschäftigung mit den bereits zahlreich vorhandenen Unterlagen und unserer Einwände widersprechen wir der Schlussfolgerung des UVG und bekräftigen unsere Ansicht, dass das gegenständliche Projekt für uns nicht umweltverträglich ist!

Einwände zu den Teilgutachten:

Teilgutachten Nr. 2: Humanmedizin

Auf Seite 2-4 wird vom Sachverständigen mit Verweis auf die UVE behauptet, dass die Straßenmeisterei Markt Allhau zwischenzeitlich abgesiedelt wurde. Das ist unrichtig! Die Straßenmeisterei Markt Allhau wird weiter als Straßenmeisterei, und damit als Arbeitsstätte genutzt. Lediglich wurde das Wohnrecht eines Straßenarbeiters aufgegeben, und wird dieses Gebäude dem Verbund zur Nutzung übergeben.

Zu Seite 2-4 „Magnetfelder im Freien“: Was ist bei asymmetrischer Belastung?

Gerade das Bild 9 von Wohngebäude Adler Alois & Antonia Krumegg – Seite 6-14 – fehlt im Gutachten.

Die Bildung von Oberwellen des gegenständlichen Projektes im Bereich der Winkelpunkte auf der Seite der spitzen Winkel, und die Betrachtung der daraus resultierenden Konsequenzen vor allem für die Wohnobjekte in diesen spitzen Winkeln wurde vom Sachverständigen gar nicht überprüft!! Im Gemeindegebiet von Krumegg befinden sich 3 derartige Winkelpunkte!

Es wird daher **beantragt**, die Behörde solle den Auftrag für den Humanmedizinischen Fachbereich derart konkretisieren, dass die Frage der Oberwellen im Lichte der Humanmedizin wissenschaftlich geklärt wird.

Zur zusammenfassenden Beurteilung:

Wenn eine Gesundheitsgefährdung der Allgemeinbevölkerung nur „...mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann ...“, so ist die in § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 geforderte Nichtgefährdung von Leben und Gesundheit nicht gänzlich gewährleistet. Daher ist auf aufgrund des Vorsorgeprinzips auf Basis § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen im Gemeindegebiet von Krumegg zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Zu den Stellungnahmen zu den Einwendungen:

Eine Überprüfung der Stellungnahmen des Sachverständigen in Bezug auf die von uns eingebrachten Einwände, kann nicht erfolgen, da wir mit der Referenz Nummer nichts anfangen können, und eine Zuordnung zu unseren Stellungnahmen nicht erfolgen kann. Insoferne erachten wir das Gutachten im Sinne des § 12 Abs. 4 Ziffer 2 UVP-G 2000 für unvollständig!

Seite 5: Wie soll die „Reduktion der mittleren Aufenthaltszeiten“ in Wohnhäusern „nachträglich mit einem vertretbar geringen Aufwand“ durchgeführt werden?

Teilgutachten Nr. 4: Elektrotechnik

Unserer Ansicht nach ist es Aufgabe des Sachverständigen die Angaben in der UVE zu überprüfen, und nicht die technische Beschreibung des Projektes zu wiederholen.

Auf Seite 142 sagt der Sachverständige immer wieder „laut Auskunft der Vertreter der APG“. Gibt es diese Auskünfte schriftlich? Wenn nein, ist unserer Ansicht nach das eine nicht ausreichende Erhebung des Sachverhaltes!

Zu Isolatorbruch, Seite 142: Was bedeutet ein Isolatorbruch für die Menschen und Tiere, wenn sie sich in der Nähe der Bruchstelle aufhalten?

Der Sachverständige darf sich bei der Beurteilung eines Sachverhaltes nicht auf die UVE berufen, sondern hat diese mit seinem Sachverstand zu überprüfen. Insoferne ist das Gutachten nicht ausreichend, und daher gesetzeswidrig.

Es wird immer von der 380 kV Leitung gesprochen. Unserer Information nach, gibt es aber seit dem 1996 diese Spannung nicht mehr, sondern vielmehr sind es heute 400 kV. Wir vermuten daher, dass der elektrotechnische Amtsachverständige mit Wissensstand 1996 sein Gutachten erstellt hat, denn andernfalls hätte er auf diesen Umstand hinweisen müssen. Das stellt einen krassen Widerspruch zu § 12 Abs. 4 Ziffer 1 UVP-Gesetz 2000, der besagt, dass das Vorhaben nach dem Stand der Technik zu überprüfen ist.

Ab Seite 157 erfolgt eine „Zuordnung der Einwendungen“ zu einzelnen Themen.

Wer hat die Einwendungen zu den Themen zugeordnet? Was bedeuten die Zahlenkombinationen? Wer hat die Einwendungen den Sachverständigen zugeteilt?

Das gegenständliche Gutachten ist nicht datiert.

Teilgutachten Nr. 9, Forstwesen:

Dieses Gutachten ist unvollständig. Auf Seite 42 schreibt der Gutachter bei Punkt 2.7. Ergänzende Beurteilungen nach dem Forstgesetz: „Werden beim endgültigen Gutachten nachgereicht.“

Faktum ist, dass die Betroffenen das endgültige Gutachten zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung nicht bekommen haben.

Der Gutachter kommt zu keinem Schluss, ob das gegenständliche Projekt umweltverträglich ist oder nicht.

Teilgutachten Nr. 13, Energiewirtschaft:

Quellennachweis: auffällig ist, dass keine Quellen mit kritischen Argumenten angeführt sind.

Es wurde auf keine der beiden Studien von Hornbachner aus 2003 und 2004 eingegangen. Da wir unsere Einwände mit diesen Studien begründet haben, seitens des Sachverständigen aber nicht darauf eingegangen wurde, ist das vorliegende Gutachten insoferne unvollständig und entspricht daher nicht dem UVP-G 2000. Auch der Bezug zur Studie der EVA-Energieverwertungsagentur fehlt vollständig.

Zu Seite 3: Da das gegenständliche Projekt 20 Jahre alt ist, kann es nicht mit jungen Technologien, wie z.B. der Windenergie gerechtfertigt werden.

Zu Seite 14, Punkt 1.4 Nachhaltige Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern
Die im Jahr 2003 durchgeführte Studie der e-control bezieht sich „insbesondere“ auf die Windenergie. Dabei werden die vielfältigen anderen erneuerbaren Energieformen z.B. Photovoltaik, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung usw. eindeutig vernachlässigt. Damit wurde die nachhaltige Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern gutachterlich nicht umfassend behandelt, speziell für die in der Südoststeiermark prädestinierten Energieträger Sonne und Biomasse.

Zu Seite 22: Muss überhaupt ein innerösterreichischer Ausgleich zwischen Ertragsüberschuss im Norden und Verbrauch im Süden erfolgen? Die Verbund Tochter ATP plant ein Kraftwerk in Mellach oder Slowenien. Warum kann die Stromanbindung des Wirtschaftsraumes Graz nicht auch aus dem Süden kommen?

Zur „Anfälligkeit des österreichischen Übertragungsnetzes für Auswirkungen von Störungen in ausländischen Regelzonen“: Für die Leitungsprobleme und organisatorischen Probleme der ausländischen Netzbetreiber in unseren Nachbarländern, können wir in Österreich keine infrastrukturelle Vorsorge auf Kosten der südoststeirischen Bevölkerung treffen. Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass ausländische Netze in unseren Nachbarländern nicht zuletzt wegen ihrer EU-Mitgliedschaft österreichischen Standards entsprechen.

Zur Notwendigkeit der Leitung für den Wirtschaftsraum Graz: Wenn die Leitung tatsächlich nur für den Strombedarf in der Steiermark notwendig ist, dann darf sich der Stromexport in den Süden nicht wesentlich erhöhen. Daher wird beantragt, die Behörde solle im Falle eines positiven UVP Bescheides, die Kontrollbehörde beauftragen, diesen Umstand, das die Leitung für den steirischen Strombedarf gebaut wurde, nach einer eventuellen Realisierung der Hochspannungsleitung (unabhängig davon ob Freileitung oder Erdkabel) zu kontrollieren, und der BI Krumegg darüber Bericht zu erstatten.

Zur Seite 36, Kosten des Erdkabels: Es finden sich keine Angaben über Berechnungsparameter. Daher sind diese nicht nachvollziehbar.

Wir fordern daher die detaillierte Offenlegung der durchgeführten Kostenschätzung bzw. der durchgeführten Kostenvergleich zwischen der Freileitung, dem Erdkabel und der GIL.

Zu Punkt 1.2 Versorgungssicherheit auf Seite 12:

Der Sachverständige bestätigt die Aussage der Projektwerber, über die Gefährdung der Netzsicherheit in Österreich.

Im Folder „Versorgungssicherheit“ der e-control findet sich aber auf Seite 10 der Satz „Deshalb kann in Österreich von einer sehr hohen Selbstversorgung gesprochen werden.“ Weiters wird im Widerspruch zum gegenständlichen Gutachten auf Seite 11 gesagt: „Bezüglich dieser so genannten Versorgungszuverlässigkeit der österreichischen Netze schneidet Österreich im internationalen Vergleich sehr gut ab.“⁶

Auf Seite 14 dieses Folders, wird die Frage nach einer 100 %-igen Versorgungssicherheit verneint.

„Eine 100%-ige Versorgungssicherheit kann es nicht geben, ...“ „Eines der Ergebnisse der Bewertung der Verfügbarkeit der Stromversorgung (Teilgebiet der Versorgungssicherheit) ist, dass diese in Österreich im Jahre 2002 bei 99,99% lag.“

Wir sind daher der Ansicht, dass hier zwischen dem Gutachten und den Aussendungen der e-control Widersprüche bestehen, und fordern den Gutachter auf, diese Widersprüche zu aufzuklären.

Zu Punkt 1.3 Steigerung des Verbrauches elektrischer Energie:

Die angeführten Verbrauchssteigerungen sollten unserer Ansicht nicht durch einen weiteren Ausbau der Nord-Süd Leitungsverbindung abgefangen werden, sondern durch Errichtung dezentraler Energieversorgungseinrichtungen auf Basis erneuerbarer Energieträger.

Teilgutachten Nr. 14, Veterinärmedizin:

⁶ Beilage: Folder Versorgungssicherheit

Zu Seite 9, Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Pferde und Strauße:

Der Gutachter gibt an, dass sich trotz intensiver Literaturrecherche keine Untersuchungen fanden, und empfiehlt die Beiziehung eines Reitsachverständigen.

Dazu legt die BI Krumegg ein Gutachten der Sachverständigen DI Dr. Gerhard Windischbauer und Univ.Prof.Tzt. Dr.med.vet. Hermann Bubna-Littiz, der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus dem Jahre 2001 bei. Dieses Gutachten bestätigt eine negative Beeinflussung der Pferde durch eine Hochspannungsleitung.

Die BI Krumegg fordert daher die Behörde auf, dieses Gutachten, welches im Zuge der Errichtung der Burgenlandleitung der Verbund APG erstellt werden musste, im Zusammenhang mit der Einwendung des Herrn Eduard Leopold (er ist Unterstützer der BI Krumegg), Kocheregg 18 vor der Entscheidungsfindung zu würdigen.

Teilgutachten Nr. 15, Wildbiologie und Jagd:

Zu Seite 2: Der Gutachter bestätigt „An den Leitungsseilen besteht ein hoch einzustufendes Vogelschlagsrisiko“, weiters „für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden jagdbaren Vögel wird das Vogelschlagsrisiko durch Sichtbarmachung der Leitung in den gefährdeten Bereichen wesentlich gemildert“ Als Ergebnis seines Gutachtens wird für den gegenständlichen Fachbereich das eingereichte Projekt mit der Auflage der Sichtbarmachung der Leitung in den gefährdeten Bereichen als umweltverträglich eingestuft. Es werden erstens allerdings keine Angaben darüber gemacht, wie und wo die Leiterseile sichtbar gemacht werden sollen. Zweitens müsste eine derartige Sichtbarmachung der Leiterseile, so wie die Sichtbarmachung aus dem Teilgutachten Luftfahrt, von den anderen Fachgutachtern in die Bewertungen aufgenommen werden. Das ist nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang sind daher die entsprechenden Gutachten, sowie das gegenständliche Gutachten unvollständig.

In Deutschland sterben jährlich mehrere tausend Vögel durch Stromschlag und Leitungsanflug. Für einige Vogelgruppen werden Verlustzahlen aufgeführt, in Rast- und Durchzugsgebieten verunglückten bis zu 700 Vögel pro Jahr und Leitungskilometer“⁷

Unserer Ansicht nach ist damit eine sehr hohe Unverträglichkeit des gegenständlichen Projektes im Zusammenhang mit dem Fachbereich Wildbiologie und Jagd gegeben.

Warum wird nicht auf die für das Forstwesen interessantere Variante der Erdverkabelung eingegangen?

⁷ Quelle: Schumacher, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz in Recht und Praxis-online 1: 2-12
www.naturschutzrecht.net/online-zeitschrift/NRPO_Heft1.pdf

Stellungnahme zum UVG & in der mündlichen Verhandlung der BI Krumegg

Die Beurteilung eines 44,9 km langen Trassenteiles, welcher durch Waldbestand geführt wird, in nur 4 Seiten erscheint uns äußerst fragwürdig.

Bei der Beantwortung der Einwände auf Seite 2 fällt auf, dass eine als nicht lesbar gekennzeichnete Einwendung inhaltlich beantwortet wurde.

Teilgutachten Nr. 17, Biotop und Ökosysteme

Das Gutachten ist mit 29.06.2004 datiert. Unsere Einwendung wurde erst am 28.06.2004 der Behörde übermittelt. Auf unsere detaillierte Einwendung wurde nicht eingegangen (siehe Seite 10 ff unserer Einwendung vom 27.06.2004), was einen Widerspruch zu § 12 Abs. 4 Ziffer 2 UVP-G 2000 darstellt. Insofern entspricht dieses Gutachten nicht dem UVP-G. Siehe auch Einwand zu „Punkt 4.4.2. Steiermark“ unter Einwände UVG.

Es wird **beantragt**, die Behörde solle ehestens eine fachliche Auseinandersetzung mit unserer Einwendung zum Thema Ornithologie durchführen, und der BI Krumegg hernach das entsprechende Gutachten zur Einsicht und Stellungnahme zu übermitteln.

Teilgutachten Nr. 19, Wasserbau Steiermark

Auf Seite 11 wird dargestellt, dass die Einwände von DI Pistecky zusammengefasst und nach Fachbereichen aufgegliedert wurden. Da in den meisten Gutachten generell die Dokumentennamen und Referenz-Nummern angegeben sind, ist eine Zuordnung zu den Namen der Einwender nicht möglich. Daher ist es nahezu unmöglich zu überprüfen, ob und wie der Einwand bearbeitet wurde.

Von wem wurden die Einwände, da es sich um PDF-Files handelt, gescannt?

Wann standen die Einwände den Sachverständigen zur Verfügung?

Was passierte mit Einwänden die falsch zugeordnet waren? Z.B. Seite 15 unten, wo der Sachverständige ausführt, dass eine Vielzahl von Einwänden falsch zugeordnet wurde.

Teilgutachten Nr. 21, Hydrologie:

Teile des Gutachtens Hydrologie wurden von Mag. Peter Rauch wörtlich 1:1 aus der UVE abgeschrieben. Aufgabe des Sachverständigen ist es, sich sein eigenes Bild über den Sachverhalt zu machen und mit seinem Sachverstand zu bewerten.

Gegenüberstellung der identen Textstellen der UVE und des Teilgutachtens 21:

Teilgutachten 21	UVE, Fachbereich Techn. Alternative Erdkabel
Seite 5 letzter Absatz bis Seite 6 1.Absatz	Seite 48 Pkt. 4.4.1. 1.Absatz
Gesamte Seite 6 bis auf einen Satz, bis Seite 7 mitte	Seite 48, Pkt. 4.4.2. & Seite 51 Pkt. 4.4.3. bis Seite 52 Pkt. 4.4.4. Seite 52 bis Seite 53 Hierbei handelt es sich um die Gesamtbewertung!!
S. 5 5. Absatz Umweltaspekte	3.8.1 Umweltaspekte - Bauphase S. 19 3. und 4. Absatz S. 20 3. Absatz
S. 5, vorletzter Absatz	4.1.2.4 S. 31, 3 Zeilen
S. 7 Auswirkungen der Alternative hinsichtlich Boden	4.7.2. Beschreibung des Ist-Zustandes.
1. Absatz	S. 72, halber Absatz
2. Absatz	4.7.3.1 Bauphase S. 72, 5 Zeilen (mit Daten über die Flächenanspruchnahmen) S. 73, ab der 8. Zeile bis 10. Zeile S. 73, ab der 16. Zeile bis Ende des Absatzes
3. Absatz, 4. Absatz	4.7.3.2 Betriebsphase S. 73 1. Und 2. Absatz
S. 8 1. Absatz	S. 74 1. Absatz bis zur 5. Zeile
S. 8 2. Absatz	4.7.3.3 S. 74 letzter Absatz
S. 8 3. Absatz	4.7.4 Gesamtbewertung S. 74 von Zeile 9 bis 16
	Zusammenfassung der UVE
S. 9 Steiermarkleitung, Boden und Landwirtschaft	4.9.1 Beschreibung des Ist-Zustandes
S. 9 Auswirkungen in der Bauphase	4.9.2 Auswirkungen in der Bauphase S. 64 unten - 65 bis Ende 3. Absatz 4.9.3 Auswirkungen in der Betriebsphase S. 65 unten bis S.66 1. Absatz ohne letzte 4 Worte
weitere Übereinstimmungen wurden nicht mehr konkret aufgelistet	
S. 10	4.9.6.
Gesamtbewertung Boden und Landwirtschaft	Gesamtbewertung Boden und Landwirtschaft
"Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben Steiermarkleitung gemäß den der gegenständlichen UVE zugrundeliegenden technischen Angaben aus der Sicht des Fachbeitrages "Boden und Landwirtschaft" als umweltverträglich zu bezeichnen.	"Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben "Steiermarkleitung" gemäß den der gegenständlichen UVE zugrundeliegenden technischen Angaben aus der Sicht des Fachbeitrages "Boden und Landwirtschaft" als umweltverträglich zu bezeichnen.
	Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Wasser
S. 14 Hanginstabilitäten	2.5.3 Hanginstabilitäten
Text und Tabelle	Text und Tabelle
weitere Übereinstimmungen wurden nicht mehr konkret aufgelistet	
S. 31	4.6.6.
Zusammenfassende Stellungnahme und Bewertung	Gesamtbewertung Geologie, Hydrogeologie und Wasser



kompletter 1. und letzter Absatz	S. 57
	kompletter 1. und letzter Absatz

Im Gutachten vom 15.09.2004 ist die Rede davon, dass der Projektant des gegenständlichen Projektes in Bezug auf die Fachbereiche „Geologie, Hydrologie und Wasser“ die Stellungnahme zu den nachstehenden Einwendungen übermittelt habe.

Aus diesem Satz lesen wir, dass der Projektwerber selber unsere Einwendungen direkt oder indirekt beantwortet hat. Das ist eine Ungeheuerlichkeit, und absolut gesetzeswidrig.

**Es ist damit die Glaubwürdigkeit des Sachverständigen für uns nicht mehr gegeben!
Im Rahmen der UVP darf daher dieses Gutachten für die Entscheidungsfindung daher nicht herangezogen werden.**

Damit fehlt das unabhängige hydrologische Gutachten.

Es wird daher der **Antrag** gestellt, die Behörde solle vor der Entscheidungsfindung ein weiteres hydrologisches Gutachten beauftragen.

Teilgutachten Nr. 22, Landschaftsschutz Burgenland

Wie kommt der Sachverständige für Landschaftsschutz zur Aussage, dass das gegenständliche Projekt zur Sicherheit der bundesweiten Stromversorgung beiträgt? Das ist nicht sein Aufgabengebiet.

Der Sachverständige wiegt im Punkt „Zusammenfassung der Auswirkungen“ die Auswirkungen auf den Landschaftsschutz mit den Auswirkungen aus anderen Fachbereichen auf und bewertet in diesem Zusammenhang das gegenständliche Projekt. Eine Abwägung der Ergebnisse der Teilgutachten oder die Abwägung des gegenständlichen Fachbereiches mit einem Anderen durch die Sachverständigen und Gutachter ist nicht Aufgabe des SV und daher unzulässig! Auch die Abwägung der Umwelteinflüsse und der wirtschaftlichen Interessen durch die SV und Gutachter ist unzulässig. Das ist die Aufgabe der Behörde! Die Sachverständigen müssen sich auf der Faktenebene bewegen, und nicht auf der Ebene der Interessensabwägung.

Teilgutachten Nr. 23, Landschaftsschutz Steiermark

Zu Seite 17, Kleinempersdorf (Kesselgraben und Krumegg) bis Mittergoggitsch:

Da es sich in diesem Gebiet um kleinräumige, überschaubare Landschaftsstrukturen handelt, würde diese Monsterleitung als Fremdkörper besonders hervorstechen. Die Beeinträchtigung durch die Leitung wäre erheblich. Die Leitung würde hier hochwertige und wenig

beeinträchtigte Landschaften, Naturräume und naturnahe Räume unwiederbringlich zerstören. In diesem Bereich konstatiert der Gutachter eine Beeinträchtigung der Landschaft und eine Verunstaltung des Landschaftsbildes. In der Zusammenschau der Gutachten Landschaftsschutz, überörtliche und örtliche Raumplanung ist aus unserer Sicht das gegenständliche Projekt im Gemeindegebiet von Krumegg absolut umweltunverträglich.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da wie aus den Einwänden zur UVE und zum UVG hervorgeht, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

In eventu wird **beantragt**, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

Siehe dazu Stellungnahme von Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse vom Oktober 2004⁸ und siehe auch Gutachten von Prof. Wöbse vom Juni 2004, eingebracht mit der Einwendung der BI Krumegg vom 27.06.2004

Teilgutachten Nr. 26, Überörtliche Raumplanung Steiermark

Im gegenständlichen Gutachten wird die Wirkungsintensität für den Bereich Regionalentwicklung, Freizeit, Erholung und Tourismus für Krumegg mit sehr hoch eingestuft. Die Eingriffserheblichkeit ebenfalls mit sehr hoch. Damit ist ein unmittelbarer Widerspruch des gegenständlichen Projektes mit dem Regionalentwicklungskonzept gutachterlich bestätigt. „Aus der Sensibilität dieser Landschaftsräume und den Zielsetzungen der Regionalentwicklung muss hier von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben gesprochen werden.“ Wie im Teilgutachten 27 abgehandelt, gibt es keine Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000, die die erheblichen Belastungen der Umwelt verringern können, um zu einem hohen Schutzniveau für das Schutzgut zu gelangen. Zu Seite 10: Das Entwicklungsleitbild Hügelland östlich von Graz und LAG östlich von Graz wurde entwickelt, um diese Region als stadtnaher Erholungs- und Lebensraum zu profilieren.

⁸ Beilage: Stellungnahme Wöbse

Das gegenständliche Projekt steht in krassem Widerspruch zu den Zielen der betroffenen Gemeinde. Die Gemeinde Krumegg ist bereits als Naherholungsgebiet etabliert. Nächtigungszahlen sagen nicht viel aus. Denn auf dem Schöckl übernachtet auch kaum jemand, und trotzdem ist er als Naherholungs- und Tourismusgebiet anerkannt.

Das Hügelland östlich von Graz gilt als Genuss-Region mit zahlreichen Biobauern und Selbstvermarktern. Es ist bekannt für seine Erlebnisfeste. Diese Region ist bei Radfahrern, Joggern und Schwammerlsuchern genauso beliebt, wie bei Spaziergängern, die gerne in unseren Gaststätten einkehren und sehr häufig aus Graz und der Umgebung von Graz kommen.

Diese Region lebt nicht nur mit der Natur (Landschaft) sondern auch von ihr. Früher war es hauptsächlich die Landwirtschaft, da man aber in dieser „Kleinlandschaft“ nicht oder nur sehr schlecht davon leben kann, haben sich die Bewohner der Region von den regionalen Entwicklungsprogrammen sehr viel erhofft und auch schon profitiert. Wir haben sonst keine Ressourcen, was in den Gutachten ja auch bestätigt wurde.

Es wird daher **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Teilgutachten Nr. 27, örtliche Raumplanung Steiermark

Auf Seite 4 spricht der Sachverständige vom Lückenschluss des Österreichischen Hochspannungsnetzes. Hier übernimmt der Gutachter unreflektiert eine Aussage der Projektwerber. Dieser Aussage ist auf das entschiedenste zu widersprechen. Es fehlen neben den 90 km Steiermarkleitung auch noch ca. 400 km in Kärnten und Salzburg.

Auf welcher Basis kann der Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung die Nachvollziehbarkeit der Nullvariante und Technologievarianten beurteilen, und als ...“nachvollziehbar dargelegt“ bewerten? (Seite 5, 2. Absatz)

Mit 6 Zeilen werden die Auswirkungen der Alternativen auf die Raumordnung als „nachvollziehbar“ festgestellt, das ist stark vereinfachend, erscheint nicht kompetent und ist in für uns Laien in keiner Weise überprüfbar.

Zu Seite 4: Den Sachverständigen ist ausreichend Zeit zu gewähren, um ihre Gutachten zu erstellen. Wenn nun der Sachverständige für im 2.Absatz seines Gutachtens schreibt, dass „... damit ein später Einstieg in ein bereits laufendes Verfahren erfolgte, und für die gezielte Bearbeitung des umfangreichen Materials nur eine vergleichsweise kurze Zeit spanne zur Verfügung stand“, so sind wir der Ansicht das die Rechtsgrundsätze zur Sachverhaltsermittlung (siehe weiter oben) mit großer Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden konnten.

Zu Seite 8: „Demontage bestehender 110 kV-Freileitung ist Bestandteil des Vorhabens, zugleich eine wesentliche Ausgleichsmaßnahme“ Die Demontage kann räumlich nur dort als Ausgleichsmaßnahme bewertet werden, wo sie stattfindet. Für den Bau der Freileitung in Krumegg kann die Demontage im Raum Gleisdorf nicht als Ausgleichsmaßnahme argumentiert und bewertet werden!

Dieses Argument geht daher unzulässigerweise als Ausgleichsmaßnahme in die Gesamtbeurteilung mit ein (siehe Zusammenfassung).

Für Krumegg konstatiert der Sachverständige eine hohe Sensibilität.

Die Wirkungsintensität wurde vom Sachverständigen gegenüber der UVE von mittel auf punktuell hoch hinausgestuft.

Die Eingriffserheblichkeit wurde vom Sachverständigen mit hoch bis sehr hoch bewertet.

Die „Gesamtbelastung ist auch bei Reduktion der punktuell sehr hohen Eingriffserheblichkeit durch Mast 83 hoch“.

Die Visualisierung mit Wetterballons hat ergeben, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen lt. UVG keine Besserung bringen und „werden daher nicht weiterverfolgt“.

Das heißt, dass in Krumegg die Gesamtbelastung hoch, punktuell sehr hoch ist und daher in diesem Gebiet die Leitung nicht umweltverträglich ist!!

Trotz dieser hohen Gesamtbelastung wurden aber keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Zum Thema Visualisierung mittels Wetterballons: Das Steigenlassen von Wetterballonen ist eine gänzlich unbrauchbare Methode die Auswirkungen eines derartigen Projektes darzustellen. Die Breite der Leitungstrasse und die Wirkung der Linieninfrastruktur in ihrer Länge kann damit keinesfalls visualisiert werden. Auch die Nachvollziehbarkeit für die

Beteiligten ist damit nicht gewährleistet. Die Gutachter haben daher in diesem Fall nicht nach dem Stand der Technik gearbeitet

Warum werden vom Gutachter die Zielkonflikte mit dem örtlichen Entwicklungskonzept erkannt und bestätigt, fließen aber nicht in die Beurteilung ein?

Zu Seite 6: Die methodische Defizite in der UVE werden erkannt und bestätigt, das Gutachten selbst basiert aber trotzdem wieder auf denselben Methoden. Auch dieser Widerspruch ist im Gesamtgutachten nicht mehr wiedergegeben.

Zu Punkt 4. 2. 11 Teilraum Krumegg (Bezirk Graz-Umgebung)

Was bedeutet: „Der in der UVE dargestellte Planungsstand (Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) ist nicht gänzlich nachvollziehbar“?

Zur Wirkungsintensität:

Frage: „Wie wollen Sie einen Mast im Wald „verstecken“, wenn der Mast 60 m hoch ist (Mast 76), daher weit über die Baumkronen hinausragt und der Wald an manchen Stellen nur ca. 120 – 150 m breit ist.“ Im Falle des Baus des gegenständlichen Projektes mit bis zu 70 m hohen Masten und einer Schlägerung, der an manchen Stellen fast der ganze Wald zum Opfer fiele, bliebe im besten Fall eine Allee stehen. Da wird von den Gutachtern vorgeschlagen ein „bisschen“ zu begrünen. Außerdem, wie soll der Wald die Erlebbarkeit der Leitung relativieren, wenn er nicht mehr da ist?

Zu Punkt 5, Zusammenfassung:

Obwohl der Gutachter für die zwei Gemeinden Empersdorf und Krumegg die Auswirkung auf Siedlungsraum und Ortsbild mit einer hohen Gesamtbelastung mit punktuell sehr hohen Belastungsspitzen bewertet, für fünf weitere Gemeinden ein hohe Gesamtbelastung feststellt kommt er zu keiner Aussage, ob das gegenständliche Projekt auf das bezogene Schutzgut umweltverträglich ist oder nicht. Das stellt einen schweren Mangel des Gutachtens dar! Im Sinne des hohen Schutzniveaus gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind für Krumegg trotzdem keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die geeignet sind die überaus erheblichen Belastungen der Umwelt zu verringern.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Es werden daher - basierend auf den bisherigen Ausführungen - die nachstehenden

ANTRÄGE

gestellt:

- 1.) **Es wird beantragt, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da wie aus den Einwänden zur UVE und zum UVG hervorgeht, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.**
- 2.) Wir stellen daher den **Antrag**, die UVP-Behörde solle zur Bewertung der Steiermarkleitung als auch der Alternativen, eine volkswirtschaftliche Studie in Auftrag geben, die unter Einbeziehung der gesamten Grundentwertung (inklusive jener Grundstücke, die außerhalb der Entschädigungszone liegen und durch das gegenständliche Projekt eine Entwertung erfahren) in den Standortgemeinden (bzw. bei Sichtkontakt auch der Nachbargemeinden) die verschiedenen Alternativen (Investitionen, Betrieb, etc.) vollständig beurteilt.
- 3.) Es wird beantragt, die Behörde solle ehestens eine fachliche Auseinandersetzung mit unserer Einwendung zum Thema Ethik durchführen, zumal Ethik eine anerkannte Wissenschaft ist, und der BI Krumegg hernach das entsprechende Gutachten zur Einsicht und Stellungnahme zu übermitteln.
- 4.) Weiters wird beantragt, die Behörde solle vor der Entscheidungsfindung zur Abschätzung der optischen Auswirkungen, vor allem in den sensiblen Bereichen, die Visualisierung der Leitungstrasse gemäß den Plänen der Projektwerber mittels professioneller Fotomontagen und Computersimulationen beauftragen.
- 5.) Es wird beantragt, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.
- 6.) Es wird beantragt, die Behörde solle den Auftrag für den Humanmedizinischen Fachbereich derart konkretisieren, dass die Frage der Oberwellen im Lichte der Humanmedizin wissenschaftlich geklärt wird.

- 7.) Es wird beantragt, die Behörde solle im Falle eines positiven UVP Bescheides, die Kontrollbehörde beauftragen, diesen Umstand, dass die Leitung für den steirischen Strombedarf gebaut wurde, nach einer eventuellen Realisierung einer 380 kV-Leitung (unabhängig davon ob Freileitung oder Erdkabel) zu kontrollieren, und der BI Krumegg darüber Bericht zu erstatten.
- 8.) Es wird der Antrag gestellt, die Behörde solle vor der Entscheidungsfindung ein weiteres hydrologisches Gutachten beauftragen.
- 9.) Es wird beantragt, die Behörde solle ehestens eine fachliche Auseinandersetzung mit unserer Einwendung zum Thema Ornitologie durchführen, und der BI Krumegg hernach das entsprechende Gutachten zur Einsicht und Stellungnahme zu übermitteln.

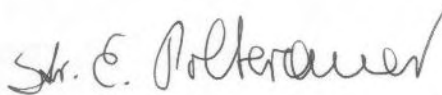
Wir behalten uns weitere Stellungnahmen und Einwände zu Sachverhalten, die im Zuge der mündlichen Verhandlung auftauchen, ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

für die Bürgerinitiative Krumegg gegen die 380 kV- Steiermarkleitung im UVP-Verfahren



Ing. Heinz-Christian Brünner



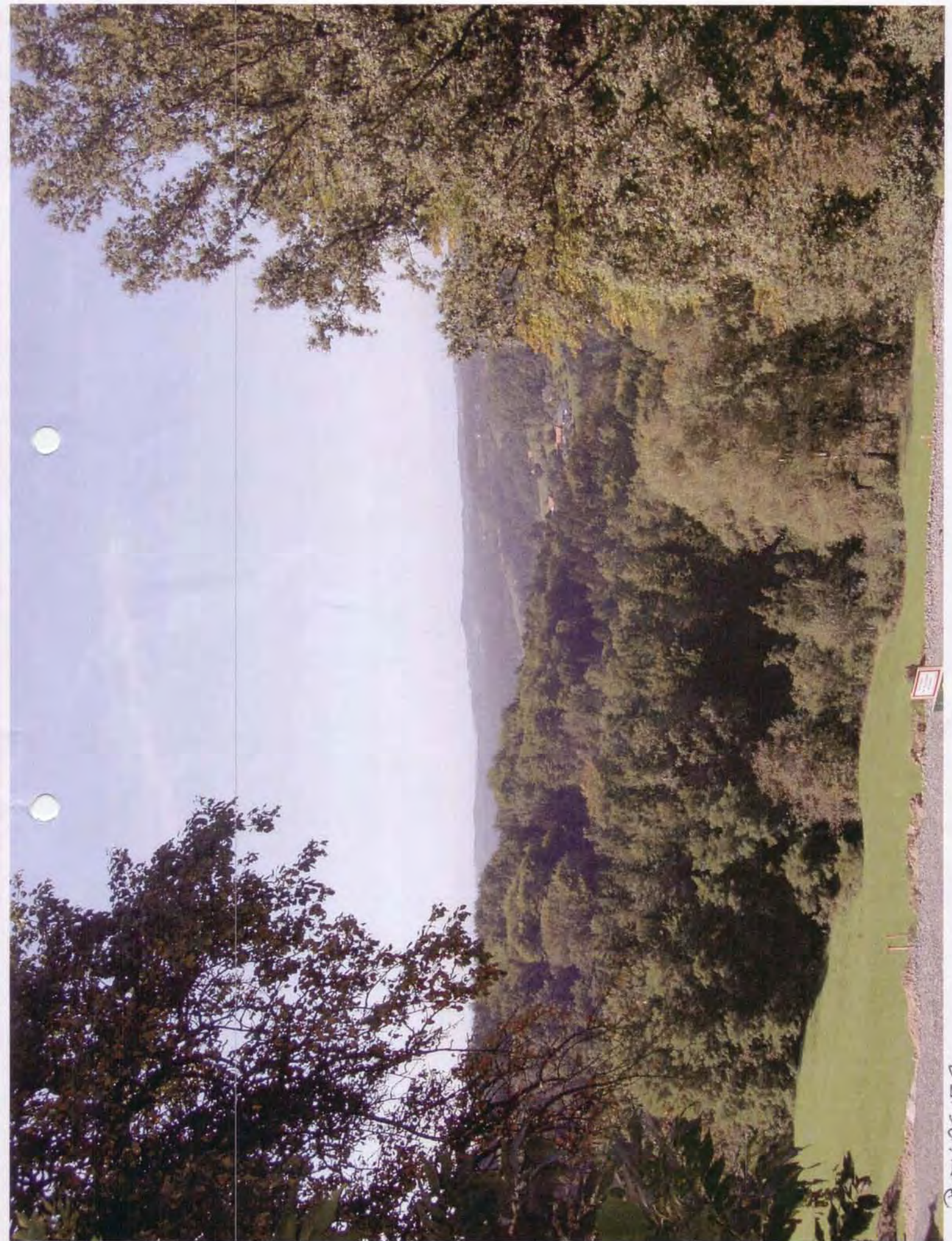
Elisabeth Polterauer



Mag. Johannes Weiss

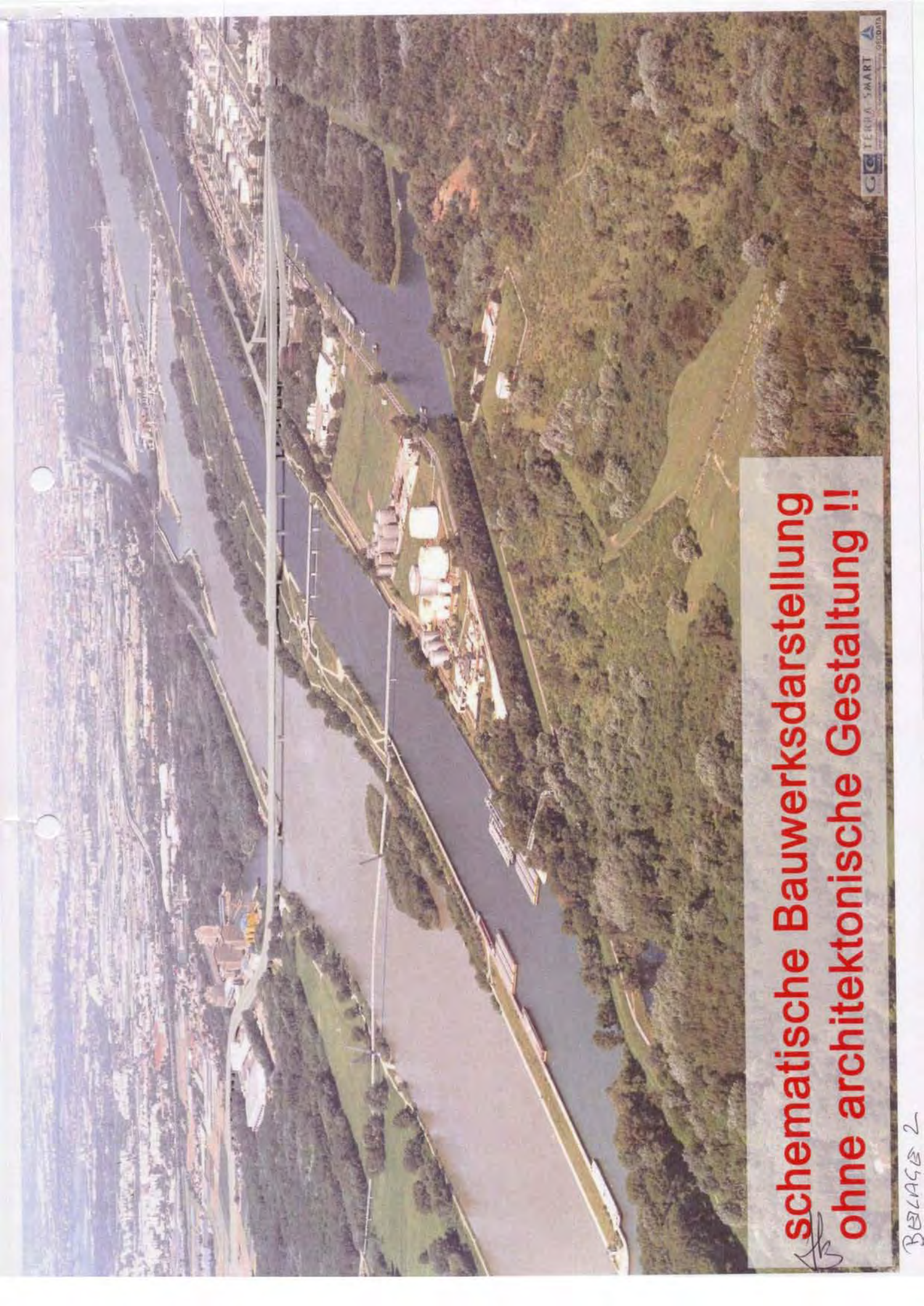
Diese Stellungnahme besteht aus 36 Seiten und 8 Beilagen.





BRILLIANT

LB



**schematische Bauwerksdarstellung
ohne architektonische Gestaltung !!**



BEILAGE 3-1

83



JB



AB

BEALAGS 3-2



JB



4 250KRS 4

13

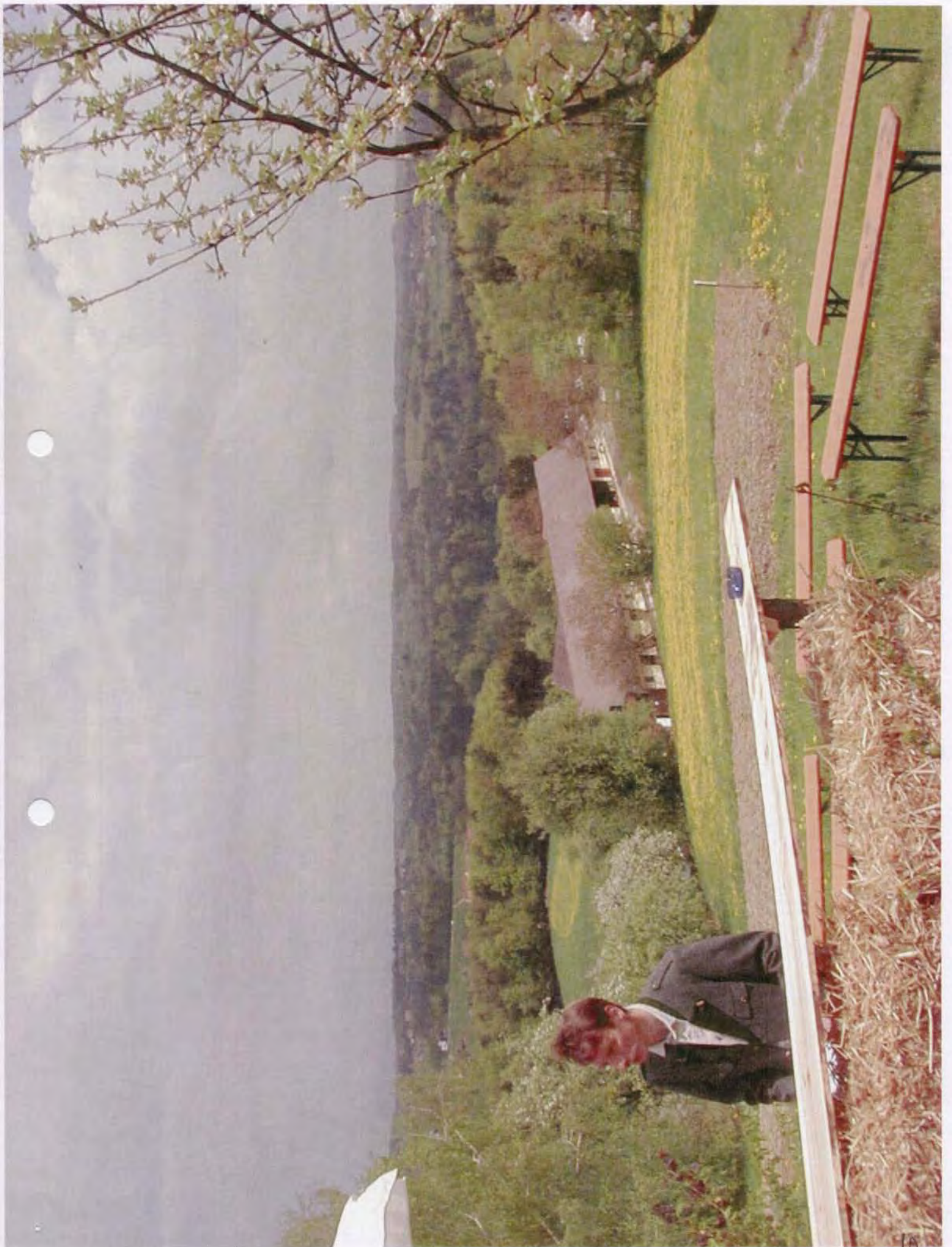


FB

9 20 2015



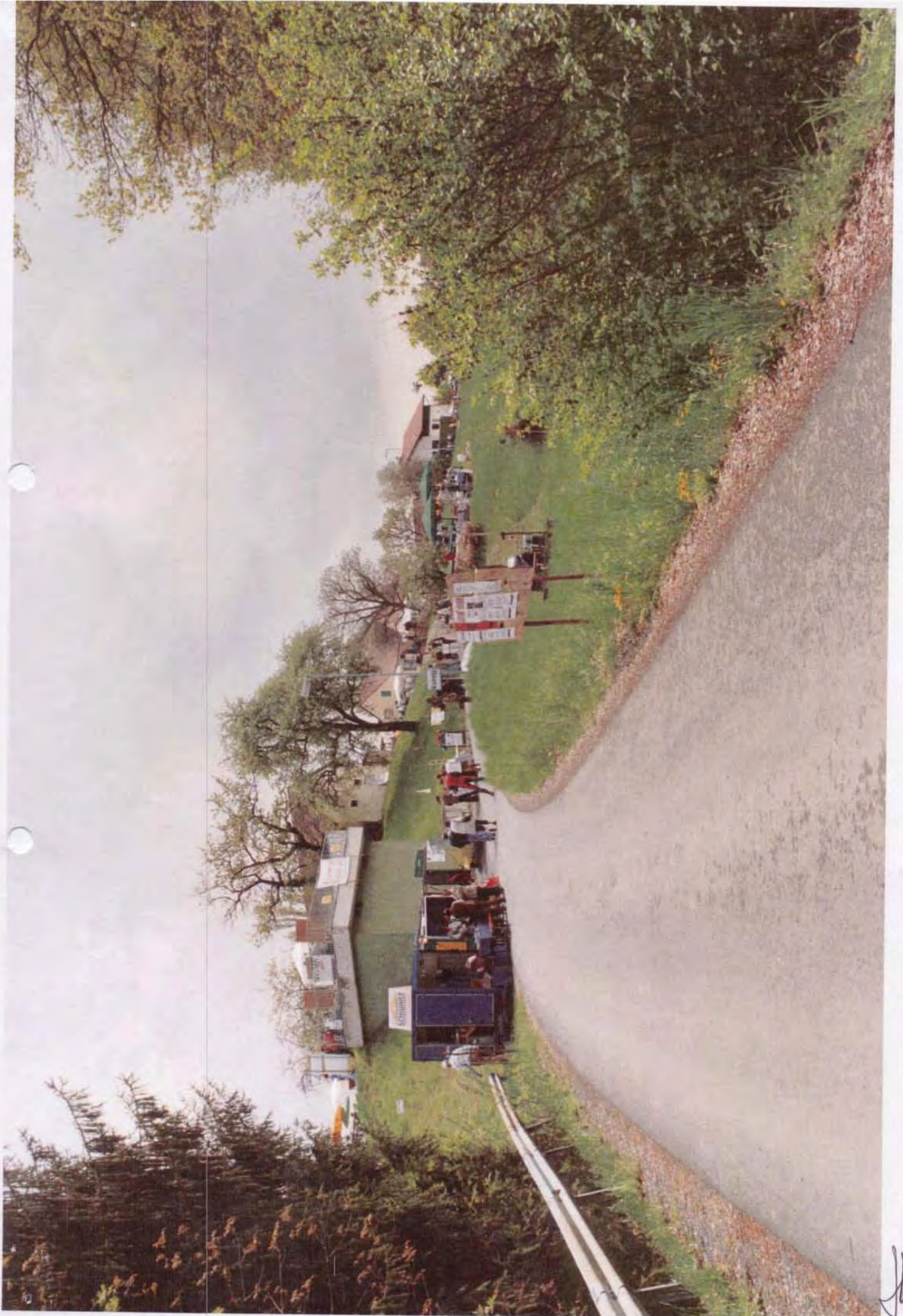
83



JK



JB

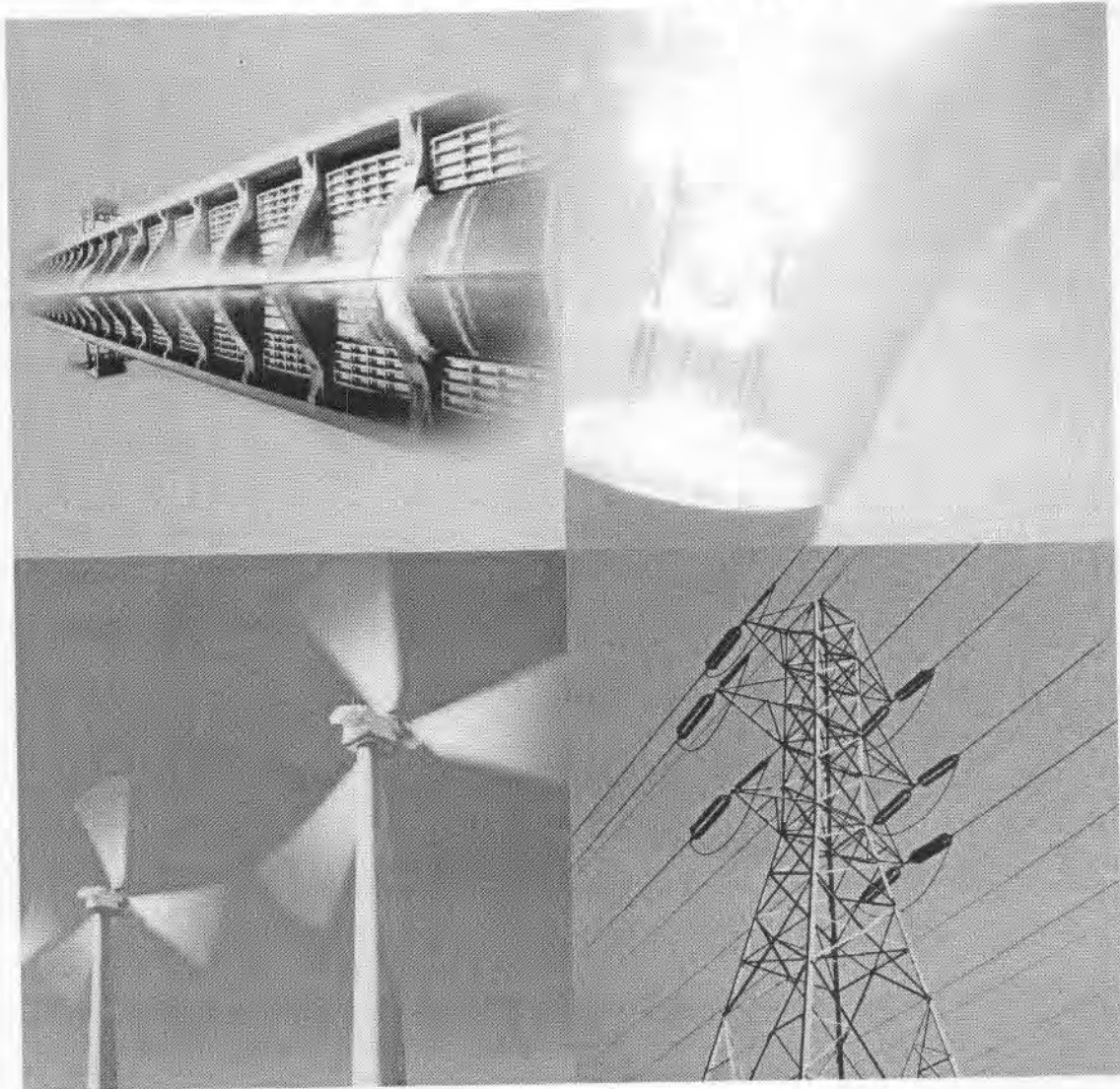


JB



E-CONTROL

**Versorgungssicherheit –
Wie sicher ist die Stromversorgung in Österreich**





Inhalt

1. Was versteht man unter Versorgungssicherheit?	5
2. Warum spricht man derzeit häufig von Versorgungssicherheit?	8
3. Gefährdet die Liberalisierung die Versorgungssicherheit?	9
4. Wie sicher ist die Stromversorgung in Österreich?	10
5. Welchen Beitrag leistet die E-Control zur Versorgungssicherheit?	13
6. Gibt es eine 100%-ige Versorgungssicherheit?	14
7. Was kann jeder Einzelne für die Versorgungssicherheit tun?	15
8. Wichtige Adressen	16

→ Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Energie-Control GmbH, Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien,
Tel.: +43-1-24 7 24-0, Fax: +43-1-24 7 24-900, E-Mail: office@e-control.at, www.e-control.at
Für den Inhalt verantwortlich: DI Walter Boltz, Geschäftsführer Energie-Control GmbH
Konzept und Text: Energie-Control GmbH, Grafik und Layout: [cdc] www.designconsult.com
Fotos: [cdc], E-Control, Druck: Druckerei Píacek, © Energie-Control GmbH 2004



Sehr geehrte Konsumenten!

Die sichere Versorgung mit elektrischer Energie ist ein wichtiges Ziel der europäischen und der österreichischen Energiepolitik. Großflächige Stromausfälle der letzten Zeit haben auch bei uns zu einer intensiven Diskussion über die Sicherheit und Zuverlässigkeit der österreichischen Stromversorgung geführt.

Einer Diskussion, die nicht immer nur mit sachlichen Argumenten geführt wurde, und die auch durch unklare und unterschiedliche Interpretation der wesentlichen Begriffe gekennzeichnet war.

Als Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasmarkt hat die E-Control insbesondere auch die Aufgabe, langfristig die zuverlässige und sichere Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten und gemeinsam mit allen Betroffenen Vorkehrungen für mögliche Versorgungsengpässe zu treffen.

Österreich zählt weltweit zu den Ländern mit sehr guten Voraussetzungen für eine hohe Versorgungssicherheit. Einerseits verfügt Österreich über große Leistungsreserven, vor allem in den Speicher-Wasserkraftwerken, andererseits gibt es eine enge Vernetzung des Hochspannungsnetzes mit den angrenzenden Ländern, was im Fall von technischen Störungen oder Engpässen die Möglichkeit eröffnet, von diesen Ländern Strom zu beziehen, wie dies bei der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2002 der Fall war. Andererseits ist auch Österreich im Rahmen der internationalen Kooperation der Übertragungsnetzbetreiber aufgerufen, bei Bedarf den Nachbarstaaten im Rahmen seiner Möglichkeiten zu helfen. Der gemeinsame EU-Binnenmarkt trägt durch einen hohen Vernetzungsgrad und eine große Zahl von Versorgern zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit in Europa wesentlich bei.

Auch die Niederspannungsnetze der Verteilnetzbetreiber, insbesondere der Landesenergiegesellschaften sind zum überwiegenden Teil hervorragend ausgebaut und Garant dafür, dass der einzelne Stromkunde im Durchschnitt nur wenige Minuten im Jahr ohne Stromversorgung ist.



Versorgungssicherheit bedeutet, im Hinblick auf das Wohl aller Abnehmer sicherzustellen, dass Energieträger fortlaufend und zu für alle Verbraucher verkraftbaren Preisen auf dem Markt zur Verfügung stehen. Wobei immer zwei Komponenten zu berücksichtigen sind, eine kurzfristige – Betriebs-sicherheit – und eine mittel- und langfristige, den Netzausbau und Erzeugungskapazitäten betreffend.

Natürlich ist es mit steigendem Stromverbrauch in Österreich auch notwendig, in neue Leitungen und Kraftwerke zu investieren. Es ist unter anderem die Aufgabe der Behörden, die notwendigen Voraussetzungen für solche Investitionen zu schaffen.

So hat allein im Jahr 2003 die österreichische Elektrizitätswirtschaft etwa 627 Millionen Euro in Kraftwerke und Netze investiert.

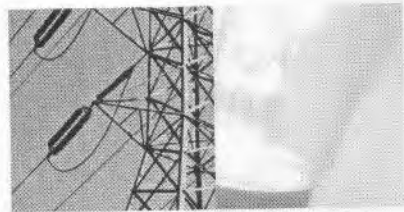
Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über wesentliche Aspekte der Versorgungssicherheit geben und die wichtigsten Fragen zu diesem Thema beantworten.

Walter Boltz

DI Walter Boltz
Geschäftsführer Energie-Control GmbH

Was versteht man unter Versorgungssicherheit?

Der Überbegriff Versorgungssicherheit umfasst die Bereiche von der „Entstehung“ bis zum „Verbrauch“ des Stroms und erstreckt sich somit von den Kraftwerken bis zu den Stromkunden und allen damit verbundenen Komponenten wie zum Beispiel die Stromleitungen.



Versorgungssicherheit wird u.a. durch eine ausreichende Verfügbarkeit von Energieträgern (Primärenergie) bestimmt, die in Kraftwerken zur Erzeugung von Strom eingesetzt werden, wie zum Beispiel Wasser, Kohle oder Öl. Da Strom nicht ohne dafür geschaffene Infrastruktur (Netze) vom Kraftwerk zum Kunden transportierbar ist, kommt den Stromleitungen ebenfalls eine besondere Rolle hinsichtlich Versorgungssicherheit zu.



| • Was versteht man unter Versorgungssicherheit?

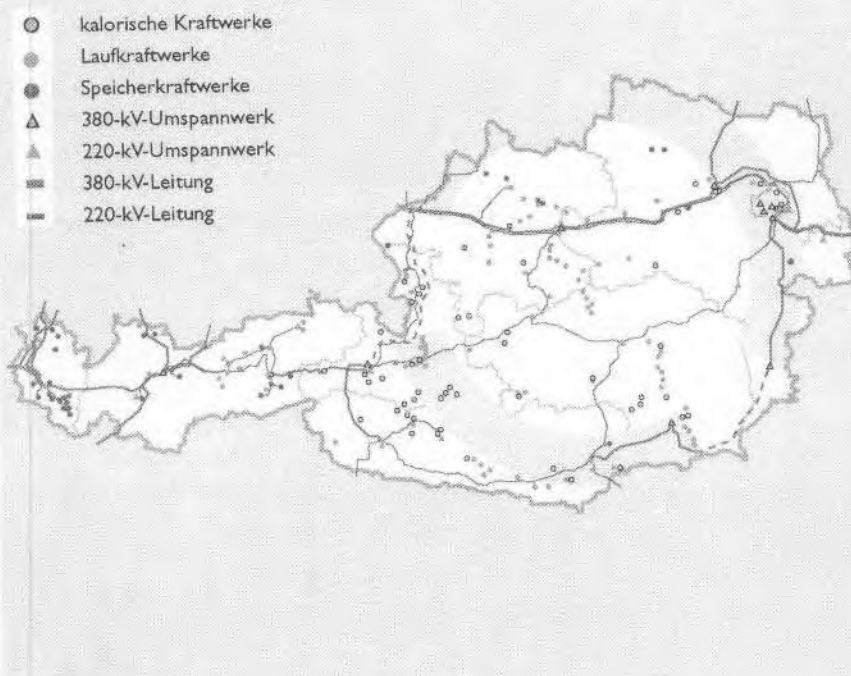
Österreich ist durch ein eng vermaschtes (verbundenes) Hochspannungsleitungsnetz gekennzeichnet, das gut in das europäische Verbundnetz integriert ist. Dies ist im Hinblick auf eine mögliche gegenseitige Aushilfe im Anlassfall besonders wichtig. Nationale „Inselösungen“ wie beispielsweise in Italien sind eher unsicher.

Ein leistungsfähiges Höchstspannungsnetz (380-kV-Leitungen) zeichnet sich weiters durch ein ringförmig angeordnetes Netz aus, da dadurch die Versorgung der Netzverbraucher im Ring von beiden Seiten möglich ist. Dieser Ring besteht in Österreich nur teilweise, denn der so genannte Ringschluss zwischen Steiermark und Burgenland bzw. zwischen Salzburg und Oberösterreich fehlt. Das Fehlen dieser Leitungen führt zur Zeit zu einer Mehrbelastung (größerer Stromfluss) der unterlagerten Netze, also der 220-kV- und 110-kV-Leitungen.

Dies wird noch verstärkt durch viele Kraftwerke und hohe Erzeugung im Norden Österreichs und gleichzeitig weniger Kraftwerke und starken Verbrauch im Süden des Landes.



Österreichs Verbundnetz und fehlender Ringschluss



Quelle: Austrian Power Grid



2. Warum spricht man derzeit häufig von Versorgungssicherheit?

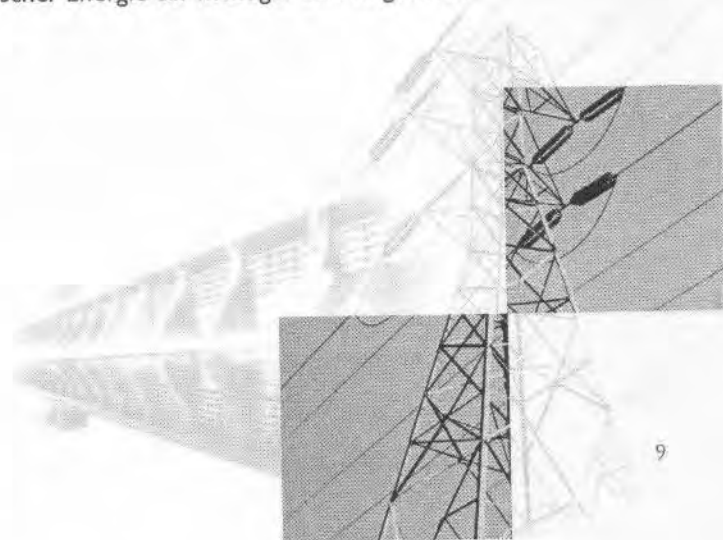
Der Begriff „Versorgungssicherheit“ ist im Zusammenhang mit dem lang andauernden Stromausfall in den USA im Jahre 2003 stark in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Hier führte eine Ansammlung von unterschiedlichsten Faktoren zum Ausfall der Stromversorgung. Dies waren einerseits saisonale Gründe (Trockenheit, hohe Gaspreise) und andererseits eine in den USA vorherrschende niedrige Vermaschung des Netzes.

Der Überbegriff Versorgungssicherheit wurde auch im Zusammenhang mit den Stromausfällen in Europa im Sommer 2003 (Italien, Frankreich, Großbritannien) häufig verwendet, wobei die Ursachen stets unterschiedlich waren. Sie reichten von einfachen technischen Gebrechen – wenngleich mit großer Auswirkung – bis zur mangelnden Koordinierung der Betreiber von Netzen und Kraftwerken. Die Verbesserung der Koordination zwischen den europäischen Übertragungsnetzbetreibern ist daher auch ein Schwerpunkt der Tätigkeit der europäischen Regulatoren.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Grünbuch zur Sicherung der Versorgung eine Initiative gestartet, um die Abhängigkeit der EU von Energiequellen aus dem EU-Ausland zu verringern. Dazu gehören Maßnahmen zur Förderung des Neubaus von Netzen und Kraftwerken, aber auch nachfrage-seitige Maßnahmen wie Überlegungen über den effizienten Energieeinsatz.

3. Gefährdet die Liberalisierung die Versorgungssicherheit?

Nein. Die Liberalisierung verschlechtert die Versorgungssicherheit nicht. Vielmehr sind neue Regelungen und Rollenverteilungen notwendig, wie diese in den österreichischen Gesetzen, Marktregeln und anderen Grundlagen des liberalisierten Strommarktes definiert sind. Durch die Liberalisierung wurde der Wettbewerb von Stromversorgern auf den europäischen Märkten gefördert. Jeder Haushalt kann in ganz Europa ab dem 01.07.2007 seinen Stromlieferanten wählen, in Österreich ist dies bereits seit dem 01.10.2001 möglich. Die Vielfalt der Anbieter im liberalisierten europäischen Markt ist ein wichtiger Garant für die langfristige Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie. Die Sicherheit der Versorgung ist im Elektrizitätsgesetz als eine der drei Hauptziele der österreichischen Energiepolitik festgeschrieben. Mit der Entscheidung zur Liberalisierung haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf einen gemeinsamen Weg festgelegt, der auch unter dem Begriff EU-Energiebinnenmarkt verstanden wird. Damit wurde auch im Hinblick auf die sichere Versorgung mit elektrischer Energie ein wichtiger Schritt gesetzt.





4. Wie sicher ist die Stromversorgung in Österreich?

In Österreich finden die Primärenergieträger in Form von z.B. Wasser, Gas, Biomasse und Wind ihren Einsatz. Während das Wasser zu 100% nationaler Herkunft ist, wird Gas zu etwa 80% importiert.

Grundsätzlich stützt sich die österreichische Stromerzeugung zu mehr als zwei Drittel auf Wasser bzw. erneuerbare Energieträger. Ihrem Ursprung nach können diese Energieträger als sehr verlässlich angesehen werden. Deshalb kann in Österreich von einer sehr hohen Selbstversorgung gesprochen werden.

Folgende Tabelle veranschaulicht den Stromerzeugungsmix im Jahre 2003:

Erzeugungsstruktur: Inländische Erzeugung 2003¹: 60.081 GWh



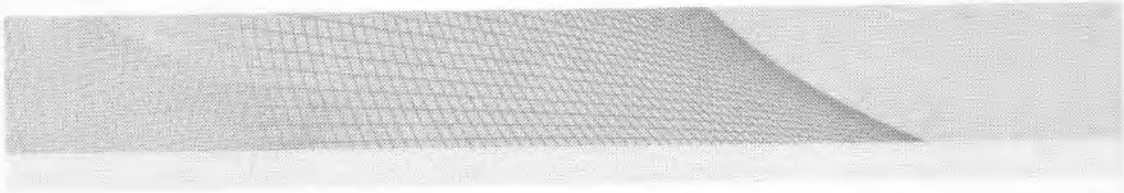
■ Wärmekraftwerke - fossile Brennstoffe	37,3%
■ Speicherkraftwerke > 10 MW	18,8%
■ Laufkraftwerke > 10 MW	34,1%
■ Wasserkraftwerke < 10 MW	5,8%
■ Wärmekraftwerke - erneuerbare Brennstoffe ²	2,7%
■ Wärmekraftwerke - sonstige Brennstoffe ³	0,6%
■ Wind, Photovoltaik, Geothermie ³	0,6%

¹ vorläufige Werte, Stand Juni 2004

² davon gem. Ökostromgesetz geförderte Energie im Jahr 2003: 597 GWh (1,18% bezogen auf die Abgabe an Endverbraucher). Für das Jahr 2005 wird ein Wert von 1.400 GWh (rund 2,8%), für das Jahr 2007 ein Wert von 2.700 GWh (5%) erwartet.

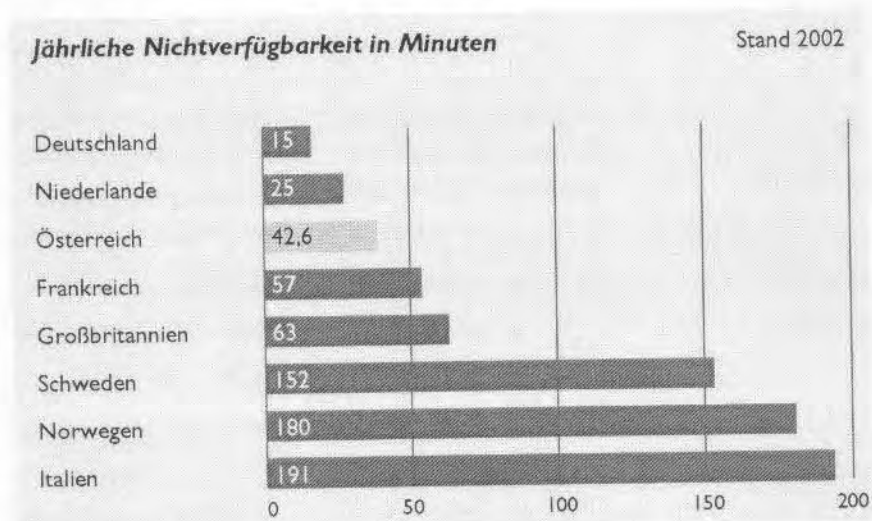
³ Erzeugung, die nicht nach Primärenergieträgern aufgeschlüsselt werden kann.

Quelle: E-Control



In Österreich gibt es neben den Speicher- und Laufkraftwerken (Wasserkraftwerke) auch Wärmekraftwerke (mit z.B. Gas betrieben) und seit den letzten Jahren in einem zunehmenden Ausmaß Windkraftwerke.

Das Leitungsnetz ist neben seiner Transportfunktion auch für die Qualität bzw. Zuverlässigkeit des Produktes Strom verantwortlich. Bezüglich dieser so genannten Versorgungszuverlässigkeit der österreichischen Netze schneidet Österreich im internationalen Vergleich sehr gut ab. Nachstehende Abbildung verdeutlicht das für das Jahr 2002.



Quelle: E-Control



Soll eine 100%-ige Selbstversorgung angestrebt werden?

Nein. Im Vergleich zu anderen Staaten, die von externen Energiequellen (Importen) abhängen, kann die österreichische Stromproduktion aus dem Blickwinkel der Primärenergieträger als in hohem Maße eigenständig angesehen werden. Das Konzept des Energiebinnenmarktes sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten gemeinsame Vorkehrungen für die Versorgungssicherheit treffen. Ausreichende Leitungskapazitäten müssen sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten in Notfällen auf die Kraftwerkskapazitäten der anderen Länder zurückgreifen können. Kraftwerke sollten an jenen Standorten im EU-Raum errichtet werden, wo diese am wirtschaftlichsten erbaut und die günstigsten Erzeugerpreise an die Kunden weitergegeben werden können.

5. Welchen Beitrag leistet die E-Control zur Versorgungssicherheit in Österreich?

Gemeinsam mit den Erzeugern, Netzbetreibern und staatlichen Stellen wird von der E-Control alles getan, um die hohe österreichische Versorgungssicherheit auch langfristig zu gewährleisten. So hat z.B. die E-Control die Bedeutung der noch nicht gebauten „Steiermark“-Leitung (fehlender Ringschluss) erkannt und befürwortet deren Bau.

Im Rahmen des Energielenkungsgesetzes erstellt die E-Control jährlich eine Versorgungsprognose über 10 Jahre. Diese soll das Verbrauchsverhalten und die vorhandenen Kraftwerkskapazitäten abschätzen und zeigt, dass erst am Ende dieses Zeitraums zusätzliche Erzeugung in größerem Ausmaß auch in Österreich erforderlich sein wird.

Aktivitäten der E-Control im Rahmen der Versorgungssicherheit

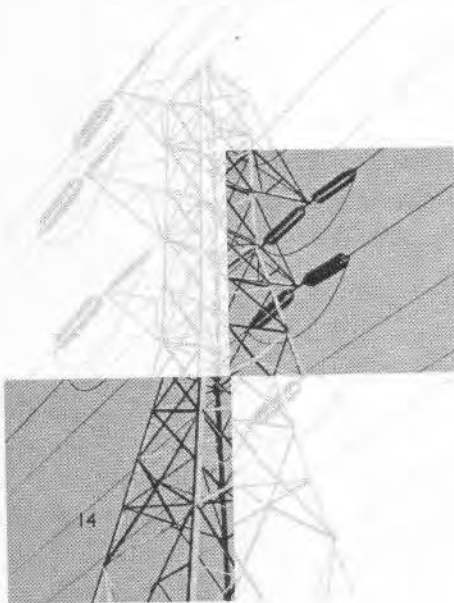
- Langfristige Prognosen
- Regelmäßige Marktbeobachtung
- Sicherstellung ausreichender Investitionen durch Überwachung des Unbundling
- Kontrolle der Versorgungszuverlässigkeit
- Zusammenarbeit mit Experten auf nationaler und internationaler Ebene zur Ausarbeitung von akkordierten Maßnahmen
- Aktive und koordinierende Rolle bei der Ausarbeitung der Krisenvorsorgemaßnahmen im Rahmen des Energielenkungsgesetzes



6. Gibt es eine 100%-ige Versorgungssicherheit?

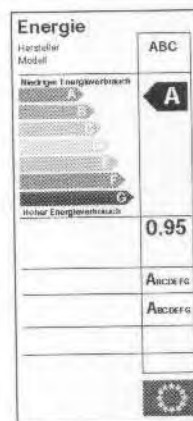
Nein, eine 100%-ige Versorgungssicherheit kann es nicht geben, da diese auf den beiden Grundpfeilern Primärenergie und Netz basiert. Beide Pfeiler sind technischen, wirtschaftlichen, umweltbedingten etc. Kriterien unterworfen. Eine Redundanz, d.h. Verdopplung von bestehenden Leitungen und ein Übermaß an Kraftwerkskapazitäten wäre extrem unwirtschaftlich und würde die Kosten verdoppeln. Aber sogar eine derartige Redundanz würde keine 100%-ige Versorgungssicherheit garantieren können.

Eines der Ergebnisse der Bewertung der Verfügbarkeit der Stromversorgung (Teilgebiet der Versorgungssicherheit) ist, dass diese in Österreich im Jahre 2002 bei **99,99%** lag.



7. Was kann jeder Einzelne für die Versorgungssicherheit tun?

Ein steigender Stromverbrauch, auch im Haushalt, schlägt sich nicht nur auf die Höhe der Stromrechnung nieder, er führt auch dazu, dass neue Kraftwerke und Leitungen gebaut werden müssen. Um die hierfür notwendigen Ressourcen zu schonen, kann im kleinen Rahmen ein überlegter Einsatz von Strom beispielsweise in Form von Verwendung von Geräten mit hohen Energieeffizienzgüteklassen dazu beitragen, dass die jährliche Stromnachfrage wenn nicht reduziert, so doch zumindest stabil gehalten wird. Besonders energieeffiziente Geräte fallen in Klasse A, weniger effiziente Anlagen werden der Klasse G zugewiesen. Auch das Ausschalten der Stand-by-Funktionen von technischen Geräten im Haushalt (wie Fernsehgeräte) führt zu einer Verringerung des Stromverbrauchs. Somit liefert ein überlegter Einsatz von Energie (Strom) einen Beitrag zur Versorgungssicherheit, der durch jeden einzelnen Konsumenten erfolgen kann. Eine hohe Versorgungssicherheit ist aber auch ohne ausreichende Infrastruktur (Bau von Kraftwerken und Leitungen) nicht möglich. Jeder Einzelne, der persönlich von einem Leitungs- oder Kraftwerksbau betroffen ist, kann durch die Zustimmung zu solchen Bauvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.



JB



Wichtige Adressen

Energie-Control GmbH
Rudolfplatz 13a, 1010 Wien
Tel.: +43-1-24 7 24-0
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at
Energie-Hotline: 0810 810 224 (zum Ortstarif)

Verein für Konsumenteninformation (VKI)
Mariahilferstraße 81, 1060 Wien
Te.: +43-1-588 77-0
www.konsument.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien
Tel.: +43-1-50 165-0
www.akwien.at

Herrn
Dr. Helmut Hoffmann
Schillerstr. 15

A 8010 GRAZ

Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse
Tel + 49(0)511.7 62-4456
Fax + 49(0)511.7 62-3791
E-Mail: woebse@land.uni-hannover.de
www.laum.uni-hannover.de/iln

Hannover
17. Oktober 2004

**380kV-Leitung Steiermark – Landschaftsbild
Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten**

Im Umweltverträglichkeitsgutachten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung heißt es unter Punkt 4.9.2. auf Seite 57:

„Aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, muss durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380kV-Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von **erheblichen nachteiligen Auswirkungen** ausgegangen werden.“

Unter Punkt 11.4. heißt es weiterhin:

„**Nachteilige Auswirkungen** des Vorhabens der 380kV-Steiermarkleitung **sind unvermeidlich**, da derartige Auswirkungen zwangsläufig auftreten, wenn ein Projekt dieser Größenordnung in einem Gebiet realisiert wird, welches bisher keine derartigen Anlagen aufwies.“

Diese Aussagen sind eindeutig und nachvollziehbar. Sie müssten logischerweise zu der Konsequenz führen, dass das Vorhaben als nicht umweltverträglich einzustufen ist und eine Realisierung deshalb nicht in Frage kommen kann.

Der nächste Satz lautet aber folgendermaßen:

Insgesamt überwiegen jedoch die vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben „380kV-Leitung Südburgenland – Kainachtal (Steiermarkleitung)“ der Verbund-Austrian Power Grid AG,

der STEWEAG-STEAG GmbH und der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (BEWAG) **umweltverträglich** ist."

Die nicht nachvollziehbare Unlogik dieser Aussage ist vermutlich nur dadurch erklärbar, dass die überaus wichtige ästhetische Komponente im landschaftlichen Erlebnispotential immer noch unterschätzt wird und dass Planer, Gutachter und Politiker bis heute nur solche Werte zu akzeptieren bereit sind, die eindeutig operationalisierbar erscheinen. In der Vergangenheit war Landschaft immer eine überall kostenlos zu Verfügung stehende Ressource, die unabhängig vom Grundstückspreis keinerlei Wert hatte. So wurde schöne, naturnahe, **intakte Landschaft** bedenkenlos verbraucht und **beginnt heute knapp zu werden. Deshalb ist es unverantwortlich, landschaftliche Schönheit** als entscheidendes Kriterium des Erlebnispotentials **mit ökonomischen Kriterien zu vergleichen.**

Neben den schwer quantifizierbaren ästhetischen gibt es aber auch damit im Zusammenhang stehende ökonomische Werte von Landschaft, die mit dem **Erholungswert** für einheimische und ausländische Erholungssuchende zu sehen sind und damit zu einem wichtigen Faktor für die **Fremdenverkehrswirtschaft** werden. In diesem Zusammenhang müssen potentielle künftige Entwicklungstrends in die Überlegungen einbezogen werden (steigende Energiepreise, Rückgang von Flugreisen, Erschließung neuer Urlaubsgebiete im Inland usw.).

Die nachteiligen Auswirkungen der geplanten Leitung liegen auf der Hand, wenn man sich vor Augen führt, dass die Masten Gebäude und Vegetation (Einzelbäume und Wälder) um mindestens das Doppelte überragen. Dadurch werden weite Blickräume in Mitleidenschaft gezogen. Um die emotionale Betroffenheit der ortsansässigen Bevölkerung zu erfassen, sind vom Institut für Soziologie der Universität Graz (Dr. Markus Hadler) Untersuchungen zur Wahrnehmung des Durchschnittsbetrachters mit 320 Personen durchgeführt worden. Diese statistisch abgesicherte Befragung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Leitung als **„unverträglich“** beziehungsweise **„absolut unverträglich“** eingestuft wird.

Um die Empfindlichkeit der Landschaft und die Auswirkungen der Leitung zu bewerten (nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sollten die betroffenen Räume über diese Befragung hinaus nach neuesten Landschaftsbewertungsmethoden bewertet werden. Die Tatsache, dass derartige Untersuchungen vermutlich ebenfalls belegen würden, dass dem geplanten Vorhaben die Umweltverträglichkeit nicht bescheinigt werden könnte, darf nicht dazu führen, sie aus vorgeschobenen Zeit- oder Kostengründen nicht vorzunehmen. **Eine flächendeckende Landschaftsbild- bzw. Erlebnispotenzialbewertung wird deshalb dringend empfohlen.**

Bei Betrachtung aller hier angesprochenen Aspekte erscheint die **Schlussfolgerung des Umweltgutachtens**, dass die vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens überwiegen „und deshalb davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben... umweltverträglich ist“ **falsch und irreführend.**

Wenn der Wert landschaftlicher Schönheit gebührend berücksichtigt wird, wird sich - die Notwendigkeit der Leitung einmal unterstellt - vermutlich herausstellen, dass die Umweltverträglichkeit allenfalls durch eine **Verkabelung** garantiert werden könnte. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind nichts weiter als der Preis, der für die Unversehrtheit des Landschaftsbildes zu entrichten wäre. Wenn diese Alternative im Gutachten (S. 242) mit dem nicht näher begründeten Halbsatz, dass dies zu „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für Menschen, Pflanzen, Boden und Wasser“ führe, abgetan wird, lässt das Zweifel an der Objektivität der Gutachter aufkommen. Die Gegner der Leitung sollten auf einer ausführlichen Begründung und einer nachvollziehbaren Abwägung bestehen.

Wenn man davon ausgeht, dass die Grundversorgung mit Energie kostendeckend, aber nicht mit der Erzielung von Überschüssen gehandhabt werden sollte, werden die Mehrkosten einer Verkabelung dem Verbraucher sicher einleuchten. Die von bestimmten Gruppen angestrebte Erzielung möglichst hoher Überschüsse wäre nur zu Lasten der Landschaft zu erzielen und würde sich damit gegen die Interessen der Allgemeinheit richten.

Die Argumentation des Umweltverträglichkeitgutachtens vermag nicht zu überzeugen.

Das Vorhaben der 380kV-Steiermarkleitung kann nicht als umweltverträglich eingestuft werden.

Hannover am 13.10.2004

Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse

